



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 16. September 2009, 08.00 Uhr bis 11.23 Uhr
in Stans, Landratssaal des Rathauses

Anwesend: Landrat: 57 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil
Landrätin Elisabeth Wigger, Ennetmoos
Landrat Peter Keller, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsident Res Schmid

Protokoll: Landratssekretär Hugo Murer
Angela Gander, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	11
2	Inpflichtnahme von Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos	11
3	Ersatzwahlen für den Rest der ordentlichen Amtsdauer	11
3.1	Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales	11
3.2	Wahl eines Mitgliedes der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Polizeischule Hitzkirch	12
4	Protokoll der Landratssitzung vom 27. Mai 2009; Genehmigung	12
5	Verfassungsinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden	12
5.1	Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden	19
5.2	Stellungnahme des Landrates	19
6	Registerharmonisierung: (2. Lesung)	20
6.1	Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz); 2. Lesung	20
6.2	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt; 2. Lesung	20
7	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG); 1. Lesung	21
8	Gesetzgebung über den Finanzhaushalt:	26
8.1	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG); 1. Lesung	29
8.2	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG); 1. Lesung	31
9	Landratsbeschluss betreffend die Übernahme des Werkhofes Stans von der Schweizerischen Eidgenossenschaft	32
10	Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat; Beschluss über die Dringlicherklärung	34

11	Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Steuergesetzgebung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes	34
12	Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung	39
13	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Martin Ambauen, Beckenried, zur aktuellen Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft	44

Landratspräsident Res Schmid: Ich begrüsse Sie zu meiner ersten Sitzung als Landratspräsident und bitte Sie, zum Gebet aufzustehen. Gleichzeitig halten wir inne in einer Gedenkminute für unseren verstorbenen Landschreiber Josef (Baschi) Baumgartner.

(Gedenkminute)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Der Mittwoch, 24. Juni 2009, wird für mich als ganz spezieller und schöner Tag in Erinnerung bleiben. Zuerst die ehrenvolle Wahl zum Landratspräsidenten durch den Landrat und die anschliessende Wahlfeier in Emmetten haben mich tief berührt. Auch das grosse Engagement von so vielen Leuten für diese Feier, mit einer bis ins Detail geplanten Organisation, hat meine grosse Verbundenheit mit Emmetten und dem Kanton Nidwalden zusätzlich verstärkt. An dieser Stelle möchte ich Euch, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, noch einmal herzlich für die Wahl und das in mich gesetzte Vertrauen bedanken. Ich habe das Amt mit grosser Freude angepackt und werde stets mein Bestes geben, um dem Parlament ein würdiger Vorsitzender zu sein. Ich bedanke mich auch noch einmal herzlich für all die guten Wünsche, die vielen schönen Geschenke und Eure Teilnahme an der Wahlfeier.

Ein weises Sprichwort sagt: „Lebe freudige Tage, denn es kommen auch wieder andere“. Leider ist mein schöner und intensiv-freudiger Amtsantritt sehr bald von einer unerwarteten und traurigen Nachricht überschattet worden. Baschi ist verstorben! Der Baschi, der in der ersten Woche nach meinem Amtsantritt dem Landratsbüro und seinen engsten Mitarbeitern anvertraute, dass er sich jetzt doch für einen früheren Schritt ins Pensionsalter entschieden habe. Zwei Tage später habe ich ihm im Namen des Landratsbüros und des Landrates geschrieben und ihm für die frühe Information über seinen Beschluss gedankt.

Ich zitiere hier einige Zeilen aus meinem Schreiben:

„Geschätzter Baschi

Für Deine langjährige, loyale und höchst kompetente Arbeit und Unterstützung danke ich dir im Namen des Landratsbüros und des Landrates herzlich. Ich freue mich persönlich sehr, dass Du unserem Kanton während meines Präsidialjahres weiterhin dein kompetentes Wissen und deine wertvolle Erfahrung zur Verfügung stellen wirst. Im Wissen um deine weiten Interessengebiete und deine vielfältigen, sportlichen Betätigungen wünsche ich Dir eine optimale und freudige Vorbereitung auf den grossen Schritt im kommenden Jahr. In hoher Anerkennung und mit grossem Dank wünsche ich dir weiterhin von Herzen alles Gute, viel Freude und Gesundheit.“

Baschi hat, wie man es in all den Jahren nicht anders von ihm kannte, umgehend geantwortet. Er hat sich für die anerkennenden Worte bedankt, sich auf unsere Zusammenarbeit gefreut und mir alles Gute und viel Freude im Amt gewünscht.

Als mir unser Landratssekretär Hugo Murer am Mittwochmorgen, 19. August 2009, tief erschüttert mitgeteilt hat, dass gestern Abend Baschi gestorben sei, war meine erste Reaktion Unglauben, nicht wahr haben wollen, verbunden mit Schmerz und Trauern. Ich denke, dass es Euch Allen ähnlich ergangen ist.

Kurz vorher hat das Landratsbüro nach der ersten Sitzung unter meiner Leitung - zusammen mit Baschi - einen schönen, gemütlichen und lustigen Abend in der Pizzeria am Dorfplatz in Stans bei Pizza und gutem Wein verbracht. Dabei haben wir unter anderem über den zu warmen Wein gewitzelt und philosophiert. Während des fröhlichen Zusammenseins hat Baschi mit glänzenden Augen von seinen Plänen nach der Pensionierung erzählt. Im Zentrum ist schon die nahende Wintersaison gestanden. Neben dem eigenen intensiven Skitraining hatte er bereits den Aufbau der „Ski-schule Baschi“ für Grosskinder und andere skibegeisterte Junge geplant.

Am gleichen Abend hat er auch mit blumigen Bildern über seine Erlebnisse in den Veloferien auf Mallorca erzählt.

Und dann - keine 24 Stunden später - hat er nicht mehr unter uns sein sollen, nachdem er auf einer seiner geliebten Velotouren während einer Rast in der Kirche Obbürgen verstorben ist.

Baschi - in Gedanken bist du heute bei uns und mit uns. Die Kerze, die heute hier brennt, soll während unserer heutigen Sitzung Symbol sein als Brücke und Erinnerung zu dir. Ein Symbol deiner Kameradschaft, deiner steten Zuvorkommenheit und eine Erinnerung an einen herausragenden und loyalen Landschreiber mit grossem unterstützendem Wissen - und vor allem an dich, als sehr geschätzte und liebenswürdige Persönlichkeit.

Lieber Baschi, alle jene, die das Glück hatten, dich kennen zu dürfen, wir vermissen Dich. Wir halten die Erinnerung an dich in Ehren.

Ich orientiere Sie über das Neueste im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen: Die beiden nachfolgenden Kleinen Anfragen wurden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 27. August 2009 beantwortet:

- Kleine Anfrage von Landrat Alois Niederberger, Stans, betreffend Kosten für die Teilnahme des Kantons Nidwalden am Sechseläuten 2010 in Zürich
- Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt (§ 110 Abs. 3 des Landratsreglements).

Landrat
Alois Niederberger
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 3. Juni 2009

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Kleine Anfrage Sechseläuten Zürich im 2010

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am traditionellen Sechseläuten in Zürich wird nächstes Jahr Nidwalden als Gastkanton auftreten. Der Kanton Nidwalden ist stolz, diese Tradition fortsetzen zu dürfen, schreibt die Staatskanzlei Nidwalden.

Die Einladung der Zürcher Zünfte kostet nach Angaben des diesjährigen Gastkantons Schaffhausen gut eine halbe Million Franken. (NNZ vom 18. April 09)

Laut Auskunft von Herrn Mathias Küchler beschloss der Regierungsrat Nidwalden für diesen Anlass ein Kostendach von Fr. 200'000.--.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzen sich diese Kosten von 200'000.-- Franken zusammen?
2. Wird das Nidwaldner Volk diesen recht hohen Betrag von Fr. 200'000.-- nicht als Verschleuderung der Steuergelder verstehen?
3. Ist der Nidwaldner Regierungsrat nicht bereit, eine Variante über 100'000.-- Franken auszuarbeiten?

4. Wie bemisst die Regierung den Nutzen dieses Anlasses? Ist die angebliche Profilierung als Tourismusregion und Wirtschaftsstandort nicht nur ein Vorwand, diesen kostspieligen Anlass mitzufinanzieren?
5. Kann die Regierung des Kantons Nidwalden wirklich „stolz“ sein, wie sie schreibt, an einem Anlass teilzunehmen, der historisch an jene Zeiten erinnert, wo die Zunft Herren über die Zürcher Landschaft herrschten und ihr weder Mitbestimmung noch Freiheit zugestanden?

Für die Beantwortung der Fragen zuhänden der Landratsitzung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse
Alois Niederberger

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 564

Stans, 27. August 2009

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Alois Niederberger, Stans, betreffend Kosten für die Teilnahme des Kantons Nidwalden am Sechseläuten 2010 in Zürich. Beantwortung

Sachverhalt

1.
Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben 4. Juni 2009 eine Kleine Anfrage von Landrat Alois Niederberger, Stans, betreffend Kosten für die Teilnahme des Kantons Nidwalden am Sechseläuten 2010 in Zürich. Der Fragesteller ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung von fünf Fragen zum Themenkreis Gastauftritt Nidwaldens am Sechseläuten 2010. Zu den Fragestellungen wird im Vorstoss keine Begründung geliefert.

2.
Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.

Beantwortung

1 Allgemeines

Mit Schreiben vom 3. September 2008 an den Regierungsrat lud das Zentralkomitee der Zünfte Zürich (ZZZ) den Kanton Nidwalden ein, als Gastkanton am Sechseläuten 2010 teilzunehmen. Seit dem Jubiläumsjahr 1991 (700 Jahre Eidgenossenschaft) wird jeweils am Sechseläuten auf dem Platz der Kantone einem Kanton die Möglichkeit geboten, sich zu präsentieren und seine Leistungen darzustellen. Das Zentralkomitee stellt die Infrastruktur mit Festwirtschaft, gedeckte Tribüne, Festzelte, Marktstände sowie Licht und Ton unentgeltlich zur Verfügung. Der Platz der Kantone liegt mitten in der Stadt Zürich (Lindenhof).

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 teilte die Volkswirtschaftsdirektion im Auftrag des Regierungsrates dem ZZZ mit, Nidwalden nehme die Einladung für eine Teilnahme am Sechseläuten 2010 gerne an. In der Folge fanden verschiedenen Gespräche und Abklärungen der Volkswirtschaftsdirektion zu Detailfragen der Organisation und des Auftritts insgesamt statt. Als Ergebnis dieser Besprechungen und nach Durchsicht verschiedener Unterlagen anderer Gastkantone am Sechseläuten wurde dem Regierungsrat ein entsprechender Beschluss unterbreitet. Am 10. März 2009 stimmte der Regierungsrat der Teilnahme des Kantons Nidwalden am Sechseläuten 2010 mit einem Kostendach in der Höhe von 200'000 Franken zu. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei den Auftritt zu organisieren und umzusetzen. Am 6. Juli 2009 fand die erste gemeinsame Sitzung zwischen dem Organisationskomitee des Gastkantons Nidwalden und einer Delegation der Zürcher Zünfte in Stans statt. Dabei wurden die Eckpunkte für den Gastauftritt Nidwaldens gemeinsam besprochen und festgelegt.

2 Antworten

Die einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage werden wie folgt beantwortet:

2.1 Wie setzen sich diese Kosten von Fr. 200'000.— zusammen?

Der Auftritt Nidwaldens als Gastkanton am Sechseläuten umfasst drei Teile:

2.1.1 Platz der Kantone

Ausstellung, Treffpunkt und Festplatz für Jung und Alt mit musikalischen Darbietungen und Auftritten verschiedener Art des Gastkantons inkl. Festwirtschaft. Offizielle Anlässe und Ansprachen sowie Eröffnung des Sechseläutens. Das Programm beginnt mit der Sechseläuten-Eröffnung am Freitag vor dem Sechseläuten um 18.00 Uhr und dauert mit Unterbrüchen bis am Nachmittag des Sechseläuten-Montag.

2.1.2 Kinderumzug am Sechseläuten-Sonntag

Teilnahme einer Gruppe von Kindern aus dem Gastkanton.

2.1.3 Zug der Zünfte am Sechseläuten-Montag mit anschliessender Verbrennung des Böögg

Einladung einer Delegation des Gastkantons durch die Regierung des Kantons Zürich am Montagmorgen zum Frühstück auf dem Lindenplatz/Platz der Kantone. Teilnahme einer Gruppe des Gastkantons am Umzug (Umzugspitze). Darstellung des Gastkantons mit seinen Eigenheiten und Spezialitäten.

2.2 Wird das Nidwaldner Volk diesen recht hohen Betrag von Fr. 200'000.— nicht als Verschleuderung der Steuergelder verstehen?

Nein, denn für den Regierungsrat bietet das Sechseläuten einen guten Anlass für den freundeidgenössischen Austausch unter den Kantonen. Jeder Kanton wird einmal Gast am Sechseläuten sein und somit seine Eigenheiten einem breiten Zürcher Publikum präsentieren können. Der Regierungsrat ist vom Nutzen dieses Auftritts überzeugt. Ziel und Zielgruppe dieses Auftritts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.2.1 Ziel des Auftritts

Mit dem Auftritt am Sechseläuten 2010 sollen zwei Ziele verfolgt werden. Zum einen soll die Bekanntheit des Kantons Nidwalden bei der Zürcher Bevölkerung erhöht werden. Als zweite Zielsetzung soll das eher ländlich geprägte, konservative Image des Kantons Nidwalden positiv verändert werden. Es wird bewusst keine eigentliche Standortpromotion für den Wirtschafts- und Wohnstandort Nidwalden realisiert. Vielmehr geht es um eine Imagekampagne, welche den Kanton als innovativ, offen und lebenswert darstellt.

2.2.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe für den Auftritt Nidwaldens am Sechseläuten 2010 ist die Bevölkerung von Zürich und Umgebung sowie Touristen, welche den Anlass besuchen. Es handelt sich hier um eine breite Zielgruppe, in welcher hauptsächlich potentielle Touristen oder Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte aus Nidwaldner Produktion zu finden sind. Ausschliesslich für die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung soll als engere Zielgruppe das Netzwerk der Zürcher Zünfte genutzt werden.

Das Sechseläuten ist ein über die Landesgrenzen hinaus bekannter Anlass zur Begrüssung des Frühlings. Der Kanton Nidwalden hat in seiner Rolle als Gastkanton die Möglichkeit, seine touristischen und landwirtschaftlichen Produkte sowie seine Wirtschaft nach Aussen zu präsentieren. Insbesondere die Nähe von Zürich zu Nidwalden soll dem Publikum näher gebracht werden. Dies im Hinblick auf die attraktiven, touristischen Angebote insbesondere für den Tagestourismus. Die Übertragung des Sechseläuten-Umzuges am Montag im Fernsehen unterstreicht zudem die Bedeutung dieses Auftritts. Der Anlass selber ist über die Grenzen der Stadt Zürich hinaus bekannt und anerkannt. Aus diesen Gründen kann nicht von einer Verschleuderung von Steuergeldern gesprochen werden. Vielmehr ist ein zählbarer Mehrwert für den Kanton (Image und Tourismus) zu erwarten.

Weiter gilt es zu beachten, dass im Zusammenhang mit dem Auftritt auch einheimische Unternehmen Aufträge erhalten werden. Der Regierungsrat hat die Firma Triart GmbH, Stansstad, beauftragt, ein Auftritts-

konzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Auftritts werden sich auch Aufträge für weitere Nidwaldner Unternehmungen ergeben. Somit trägt der Auftritt als Gastkanton zur Wertschöpfung im Kanton bei.

2.3 Ist der Nidwaldner Regierungsrat nicht bereit, eine Variante über Fr. 100'000.— auszuarbeiten?

Nein. Das Kostendach von Fr. 200'000.- ergab sich aus einer summarischen Prüfung der zu erbringenden Leistungen und der bisherigen Erfahrungen bei ähnlichen Auftritten (OLMA, Marché Concours) sowie einem Vergleich mit den finanziellen Aufwendungen anderer Kantone in der Vergangenheit. Vergleichbare Kantone wie Uri (CHF 185'000) und Schwyz (CHF 205'000) haben ähnlich hohe Beiträge gesprochen. Der Kanton Schaffhausen hat für seine Teilnahme im Jahre 2009 Fr. 500'000.— budgetiert. Das nun in Arbeit befindliche Konzept des Kantons Nidwalden orientiert sich an dem Kostendach von Fr. 200'000.—. Diese Beträge umfassen die Ausgaben der Kantone an Dritte. Nicht inbegriffen sind interne Leistungen und allfällige Beiträge Dritter.

Der Beitrag von Fr. 200'000.— für den Gesamtauftritt 2010 soll vom Kanton aufgebracht werden. Es ist nicht vorgesehen, Sponsoringbeiträge bei Firmen oder Organisationen zu akquirieren. Nicht ausgeschlossen werden aber Naturalleistungen für den Auftritt der Tourismusträger, von Unternehmungen und Organisationen sowie von Verbänden (z.B. Personaleinsätze, usw.). Die Kosten werden je hälftig durch Lotteriemittel und allgemeine Steuermittel aufgebracht. Im Budget 2010 sind dazu Fr. 100'000.— eingestellt.

2.4 Wie bemisst die Regierung den Nutzen dieses Anlasses? Ist die angebliche Profilierung als Tourismusregion und Wirtschaftsstandort nicht nur ein Vorwand, diesen kostspieligen Anlass mitzufinanzieren?

Bezüglich des Nutzens des Auftritts als Gastkanton verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere Ziffer 2.2. Wie bereits erwähnt, umfasst der Auftritt des Gastkantons drei Teile (Platz der Kantone, Kinderumzug und Umzug am Montag). Die budgetierten Kosten für den Gastauftritt umfassen somit klar vorgegebene Events. Der Kanton unterstützt somit in keiner Weise den Sechseläuten-Anlass insgesamt. Die Ausgaben für den Nidwaldner Auftritt sind zweckgebunden.

2.5 Kann die Regierung des Kantons Nidwalden wirklich „stolz“ sein, wie sie schreibt, an einem Anlass teilzunehmen, der historisch an jene Zeiten erinnert, wo die Zunft Herren über die Zürcher Landschaft herrschten und ihr weder Mitbestimmung noch Freiheiten zugestanden?

Der Anlass erinnert nicht an alte Zeiten, sondern ist heute der wichtigste gesellschaftliche Anlass der Zünfte der Stadt Zürich, der dem Gastkanton die Gelegenheit bietet, sich zu präsentieren. Im Übrigen stünde es Nidwalden, das über Jahrhunderte Vogteien im Tessin inne hatte, schlecht an, an alte Zeiten der Feudalherrschaften, der Unterdrückung und der fehlenden Freiheitsrechte zu erinnern. Das „Sechseläuten“ politisch derart instrumentalisieren zu wollen, wie es mit dieser Frage erfolgt, ist nach Meinung des Regierungsrates völlig verfehlt und in der heutigen Zeit freundeidgenössischer Zusammenarbeit unverständlich.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Alois Niederberger, Stans, betreffend Kosten für die Teilnahme des Kantons Nidwalden am Sechseläuten 2010 in Zürich erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stellvertreter
Hugo Murer

Landrat
Beat Ettlin
Rotzhalde 17
6370 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 30. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

In jüngster Zeit wurden die Ladenöffnungszeiten, insbesondere auch die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, wieder verschiedentlich in den Medien thematisiert. In einzelnen Kantonen wurden die Ladenöffnungszeiten und die Regelung der Sonntagsruhe in den letzten Monaten verändert respektive ausgeweitet (z.B. Kanton Uri). Vor allem Vertreter von Grossverteilern wie Coop, Aldi und Lidl fordern vehement eine Liberalisierung der bisher geltenden Regelungen: Sie wünschen eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten und eine Ausweitung der Sonntagsverkäufe. Dabei machen sie veränderte Konsum- und Kundenbedürfnisse geltend.

Auf der anderen Seite stehen einerseits kleinere Anbieter und Detaillisten: Sie sind einem harten und aggressiven Wettbewerb ausgesetzt und laufen Gefahr, von Grossverteilern immer stärker aus dem Markt verdrängt zu werden. Längere Ladenöffnungszeiten bedeuten mehr Personal, und das ist für kleine Betriebe kaum finanzierbar. Von einer schleichenden Deregulierung der Ladenöffnungszeiten sind aber insbesondere auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stark betroffen. Jede Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bringt zusätzliche Belastung. Dabei gehören bereits heute niedrige Löhne, stark flexibilisierte Arbeitszeiten und Arbeit auf Abruf vielfach zum Alltag des Verkaufspersonals. Die Ladenöffnungszeiten bzw. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe werden in den Schweizer Kantonen sehr föderalistisch, sprich sehr unterschiedlich geregelt. So kennt beispielsweise der Kanton Nidwalden kein eigenes Ladenschlussgesetz, aber es gelangen das eidgenössische Arbeitsgesetz und das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) zur Anwendung. Die schleichende Ausweitung der Ladenöffnungszeiten (Coop Buochs neu samstags bis 18.00 Uhr), aber insbesondere Gespräche mit besorgten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben die SP Nidwalden veranlasst, dem Regierungsrat die folgenden Fragen zu stellen:

- Sieht der Regierungsrat eine problematische Entwicklung bezüglich der
- Ausweitung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Nidwalden?
- Hat der Regierungsrat Kenntnis über geplante Veränderung bzgl. der Ladenöffnungszeiten im Einkaufszentrum Länderpark oder von neuen Grossverteilern, die sich in Nidwalden ansiedeln möchten (z.B. Lidl, Aldi)?
- Plant der Regierungsrat selber eine Revision des Ruhetagsgesetzes im Sinne einer
- Ausweitung insbesondere der Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsverkäufe?
- Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen, um einen ausreichenden und umfassenden Arbeitnehmerschutz zu garantieren?

Ich danke Ihnen im Voraus für die umfassende Beantwortung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Beat Ettlin

REGIERUNGSRAT

Nr. 565

PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 27. August 2009

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe. Beantwortung

Sachverhalt

1.
Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. Juli 2009 eine kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe in Nidwalden. Zur Begründung der Fragestellungen wird auf den Vorstoss verwiesen.
2.
Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglementes hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.

Beantwortung

Die vier Einzelfragen von Landrat Beat Ettlin, Stans, werden wie folgt beantwortet:

1. Sieht der Regierungsrat eine problematische Entwicklung bezüglich der Ausweitung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Nidwalden?

Der Detailhandel bzw. Verkauf ist auch in Nidwalden eine wichtige Branche. Zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden dort ihr Auskommen. Die Branche ist wie übrigens zahlreiche andere Branchen auch einem permanenten Wandel unterworfen. Im Detailhandel besteht seit Jahren ein unerbittlicher Kampf um Marktanteile in einem gesättigten Markt. Im Rahmen dieses Verdrängungskampfes spielen verschiedene Differenzierungsmerkmale der einzelnen Anbieter (Grossverteiler, Dorfläden) eine Rolle. Eines dieser Differenzierungsmerkmale sind die Ladenöffnungszeiten. Aufgrund des veränderten Konsum- und Einkaufsverhaltens sowie dem Markteintritt neuer Anbieter (Lidl, Aldi) kommt den Ladenöffnungszeiten eine immer grössere Bedeutung zu. Dies weil andere Differenzierungsmerkmale wie Preis, Sortiment oder Qualität sich bei den einzelnen Anbietern immer mehr annähern. Von Seiten der Anbieter ist eine immer grössere Flexibilität notwendig. Dabei wird auch vom Personal Flexibilität verlangt. Nur so können die Unternehmen des Detailhandels die Arbeitsplätze langfristig sichern. Der Trend zu längeren Ladenöffnungszeiten (inkl. Sonntag) ist ungebrochen. Längere Ladenöffnungszeiten haben mehr Personal und zusätzliche Aufwände (Sonntagszuschläge usw.) zur Folge. Es ist nun Sache der einzelnen Detailhandelsunternehmen abzuwägen, ob sich dieser zusätzliche Aufwand lohnt, um im Markt zusätzlichen Umsatz zu generieren. Dieser unternehmerische Entscheid fällt in einem umkämpften Detailhandelsmarkt.

Aufgrund der obigen Ausführungen beurteilt der Regierungsrat die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Nidwalden nicht als problematische Entwicklung. Vielmehr ist es eine Folge der Weiterentwicklung des Detailhandelsmarktes in der Schweiz. Der Kanton Nidwalden ist dabei nur ein Teil dieses Gesamtmarktes. Hinsichtlich des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erachtet der Regierungsrat die bestehende Regelungsdichte als genügend. Wichtig für ihn ist dabei der einheitliche Vollzug, insbesondere des Arbeitsgesetzes schweizweit.

2. Hat der Regierungsrat Kenntnis über geplante Veränderungen bezüglich der Ladenöffnungszeiten im Einkaufszentrum Länderpark oder von neuen Grossverteilern, die sich in Nidwalden ansiedeln möchten (z.B. Lidl, Aldi)?

Die Volkswirtschaftsdirektion hat Kenntnis davon, dass die Genossenschaft Migros nach dem Umbau des Länderparks am Samstag das Einkaufszentrum bis 18.00 Uhr offen halten wird. Diese neue Öffnungszeit am Samstag würde natürlich auch alle Partnergeschäfte im Einkaufszentrum Länderpark betreffen. Ein definitiver Entscheid darüber sei jedoch noch nicht getroffen worden.

Die Öffnungszeiten der Coop-Verkaufsgeschäfte in Nidwalden lassen sich wie folgt zusammenfassen. Das Verkaufsgeschäft in Buochs ist von Montag bis Freitag von 8.00 - 20.00 Uhr geöffnet. Am Samstag ist dieses Geschäft neu bis 18.00 Uhr geöffnet. In Stans ist das Verkaufsgeschäft Coop Dorfpark nur am Freitag bis 20.00 Uhr geöffnet. Sonst schliesst dieses Geschäft um 18.30 Uhr. Mit Ausnahme von Buochs schliessen die Coop-Geschäfte in den Nidwaldner Gemeinden am Samstag um 17.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des geplanten Lidl in Stans sind der Volkswirtschaftsdirektion noch nicht bekannt.

Weitere Veränderungen der Ladenöffnungszeiten im Kanton sind nicht bekannt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der nationalen Entwicklung der Ladenöffnungszeiten auch in Nidwalden Veränderungen eintreten können. Es zeigt sich aber auch, dass die Liberalisierung der bisherigen Öffnungs-

zeiten von Aussen auf Nidwalden einwirkt. Aufgrund der bestehenden Regelungsdichte im Bereich des Detailhandels sieht der Regierungsrat zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

3. Plant der Regierungsrat selber eine Revision des Ruhetagsgesetzes im Sinne einer Ausweitung insbesondere der Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsverkäufe?

Für das Offenhalten von Geschäften an Sonn- und Feiertagen wird eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (NG 921.1, Ruhetagsgesetz) benötigt. Im Jahr 2008 wurden 73 Bewilligungen für das Offenhalten eines Verkaufsgeschäftes verbunden mit der Beschäftigung von Arbeitnehmenden erteilt. Gleichzeitig zu dieser Bewilligung gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz ist auch eine Bewilligung gemäss dem Arbeitsgesetz des Bundes notwendig. Im gleichen Jahr wurden 59 für das Offenhalten eines Verkaufsgeschäftes ohne Miteinbezug von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes ausgestellt. In diesen Fällen stellt der Inhaber des Geschäftes den Betrieb sicher. Die Geschäfte dürfen von 08.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Detaillisten und Grossverteiler in Nidwalden haben die Möglichkeit an zwei Sonntagen pro Jahr die Geschäfte offen halten zu können. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11, Arbeitsgesetz) wurde bekanntlich dahingehend angepasst, dass neu vier bewilligungsfreie Sonntage für das Offenhalten von Geschäften möglich sind. Auf eine Umsetzung von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes wurde in Nidwalden bis anhin verzichtet. Dies weil von Seiten des Detailhandels und der Grossverteiler keine Anträge zur Umsetzung dieser Rechtsgrundlage eingegangen sind. Der Regierungsrat sieht bislang keinen Handlungsbedarf für die Revision des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen, um einen ausreichenden und umfassenden Arbeitnehmerschutz zu garantieren?

Wie bereits in der kleinen Anfrage ausgeführt, kennt der Kanton Nidwalden kein Ladenschlussgesetz. Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt in erster Linie das Arbeitsgesetz. Darin wird festgehalten, dass der Betrieb die Tages- und Abendarbeit bestimmen kann. Dabei gilt die Arbeitszeit von 06.00–20.00 Uhr als Tagesarbeit und von 20.00–23.00 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt für das Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels 45 Stunden. Das Verbot der Sonntagsarbeit ist im Arbeitsgesetz Art. 18 geregelt. Neu ist in Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes geregelt, dass die Kantone höchstens 4 Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an welchem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung gemäss Arbeitsgesetz beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in der Verordnung II zum Arbeitsgesetz geregelt. Diese Ausnahmen sind namentlich:

- Art. 26: Kioske und Betriebe für Reisende
- Art. 27: Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

Bezüglich Ladenöffnungszeiten gilt somit das Arbeitsgesetz des Bundes. Es ist den Unternehmungen des Detailhandels überlassen, wie sie ihre Öffnungszeiten gestalten. An Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich eine Bewilligung zum Offenhalten von Verkaufsgeschäften benötigt. Aufgrund der obigen Vorgaben zu den Arbeitszeiten ergeben sich Auswirkungen auf die Personalkosten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Unternehmung abzuwägen, ob die Zusatzaufwendungen für längere Öffnungszeiten mit dem zusätzlich erwartenden Umsatz übereinstimmen. Es handelt sich somit hier um einen unternehmerischen Entscheid.

In Nidwalden wird das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonn- und Feiertagen im kantonalen Ruhetagsgesetz festgehalten. Grundsätzlich haben die Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu bleiben. In Art. 5 Abs. 2 sind dazu Ausnahmen aufgeführt. Art. 6 regelt zudem das Offenhalten mit Bewilligung. In Art. 5 Abs. 2 wird allen übrigen Verkaufsgeschäften das Offenhalten an zwei Sonntagen pro Jahr mit Bewilligung des zuständigen Amtes erlaubt. Diese zwei Sonntage können vom Betrieb selber gewählt werden. Die Umsetzung dieser Regelung hat sich im Kanton Nidwalden bewährt.

Wie bereits oben ausgeführt ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bestehende Regelungsdichte einen ausreichenden und umfassenden Arbeitnehmerschutz garantiert. Mit regelmässigen Kontrollen der Polizeiorgane wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes eingehalten werden. Hier arbeitet das Arbeitsinspektorat eng mit der Polizei zusammen. Damit kann ein wirkungsvoller Vollzug des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Beat Ettlin, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe, erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung
- Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Arbeitsinspektorat

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stellvertreter
Hugo Murer

Mit Schreiben vom 25. August 2009 hat Landrat Martin Ambauen, Beckenried, ein Einfaches Auskunftsbegehren zur aktuellen Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft eingereicht. Nachdem dieser parlamentarische Vorstoss mehr als zehn Tage vor der heutigen Landratssitzung eingereicht wurde, ist er nachträglich auf die heutige Geschäftsordnung gesetzt worden. Den Wortlaut des Vorstosses haben Sie zugestellt erhalten, weshalb ich darauf verzichte, Ihnen die vier Fragen vorzulesen. Dieser Vorstoss wird heute auf jeden Fall noch behandelt.

Mit Schreiben vom 9. September 2009 haben Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde eingereicht. Diese Motion beinhaltet folgende Anträge:

1. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden wird aufgefordert, eine entsprechende Vorlage betreffend Änderung von Art. 15 des Volksschulgesetzes auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen.
2. Die Motion ist dringlich zu erklären.

An der nächsten Landratssitzung vom 21. Oktober 2009 wird zu entscheiden sein, ob die Behandlung dieser Motion als dringlich erklärt wird.

Mit Schreiben vom 10. September 2009 haben Landrätin Jeannine Schori, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative betreffend Vertretung im Landratsbüro aller Parteien mit Fraktionsstärke eingereicht.

Wie Sie wissen, gilt für Parlamentarische Initiativen ein besonderes Verfahren. Gemäss § 101 des Landratsreglementes ist spätestens an der dritten nach der Eingabe stattfindenden Landratssitzung zu beschliessen, ob mindestens 20 Ratsmitglieder diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Die entsprechende Traktandierung ist für die nächste Landratssitzung vom 21. Oktober 2009 geplant.

Noch ein Hinweis zur Terminplanung 2010:

Das traditionelle Parlamentarier-Skirennen wurde inzwischen terminiert: Wir bitten Sie, für diesen gesellschaftlichen Anlass – zusammen mit den Partnerinnen beziehungsweise Partnern - Samstag, den 27. Februar 2010, zu reservieren.

Ich erkläre damit die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind.

Ich eröffne die Diskussion zur Traktandenliste in der Fassung vom 26. August 2009.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 55 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Inpflichtnahme von Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos

Landratspräsident Res Schmid: Wie Sie wissen, ersetzt Frau Trudy Barmettler die bisherige Landrätin Jutta Floria, die diesen Sommer den Wohnsitz gewechselt hat. Ich ersuche Frau Landrätin Trudy Barmettler, für die Vereidigung zwischen den Bankreihen in die Mitte des Landratssaals vorzutreten.

Ich lese Ihnen die Formel des Amtseides vor. Sie erheben alsdann die rechte Hand mit den Schwurfingern und sprechen aus: "Ich schwöre es".

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons treu zu halten, für die Einheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Landrätin Trudy Barmettler legt hierauf den Amtseid ab.

Landratspräsident Res Schmid: Frau Landrätin Trudy Barmettler; herzlich willkommen im Kreise des Landrates und alles Gute in Ihrem neuen Amt!

3 Ersatzwahlen für den Rest der ordentlichen Amtsdauer

3.1 Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Wie Herr Landratspräsident Schmid bereits erwähnt hat, hat Landrätin Jutta Floria mit dem Wegzug aus der Gemeinde Ennetmoos auch die Zugehörigkeit im Landrat per 01. Juli 2009 verloren. Landrätin Jutta Floria war Mitglied in der Kommission für Finanzen, Steuern Gesundheit und Soziales sowie in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Polizeischule Hitzkirch. Diese beiden Sitze sind neu zu besetzen.

Das Landratsbüro ersuchte die FDP-Fraktion, entsprechende Nominationen einzureichen. Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, als Mitglied der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales die neu vereidigte Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos, für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Als Mitglied der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales wird Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos, gewählt.

3.2 Wahl eines Mitgliedes der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Polizeischule Hitzkirch

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Das Landratsbüro beantragt Ihnen, als Mitglied der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Polizeischule Hitzkirch Landrat Tobias Käslin, Beckenried, für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 55 Stimmen: Als Mitglied der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Polizeischule Hitzkirch wird Landrat Tobias Käslin, Beckenried, gewählt.

Landratspräsident Res Schmid: Ich gratuliere den beiden Gewählten und wünsche Ihnen beiden viel Erfolg und Befriedigung im neuen Amt.

4 Protokoll der Landratssitzung vom 27. Mai 2009; Genehmigung

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 27. Mai 2009 wird genehmigt.

5 Verfassungsinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden

Landratspräsident Res Schmid: Für die beiden Teilgeschäfte 5.1 und 5.2 führen wir die Eintretensdiskussion gemeinsam.

Landrat Beat Ettlin; Vertreter der SP Nidwalden: Gerne werde ich unsere Initiative erläutern. Wie der Titel der Initiative sagt, wollen wir eine zeitgemässe Gemeindedemokratie. Ich versichere Ihnen: unsere Initiative ist ein klares Bekenntnis zu unserer direkten Demokratie. Unsere direkte Demokratie ist eine grosse kulturelle Leistung und hat sich schrittweise entwickelt, auch in der Vergangenheit: Frauenstimmrecht, Abschaffung der Landsgemeinde, briefliche Stimmabgabe, und in jüngster Vergangenheit die Diskussion über die elektronische Stimmabgabe.

Was wollen wir? Auch wir wollen die demokratischen Strukturen auf Gemeindeebene weiterentwickeln und den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen. In den vergangenen Jahren haben wir rasante gesellschaftliche Veränderungen erlebt. Die Veränderungen sind Realität. Wir kommen nicht umhin und es ist für uns ein logischer Schritt, unsere Strukturen zu hinterfragen, anzupassen und wo nötig auch zu modernisieren. Wir – das Initiativkomitee – sind der Meinung, dass die Gemeindeversammlung als Institution heute überholt ist und stellen fest, dass Gemeindeversammlungen schlichtweg nicht mehr zeitgemäss sind. Wir haben daher eine Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Mit der vorliegenden Volksinitiative wird den Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern eine Grundsatzfrage unterbreitet. Es geht um die Grundsatzfrage nach der künftigen Organisationsform der Gemeinden. Es wird über das Grundmodell abgestimmt und die Nidwaldner und Nidwaldnerinnen können zwischen dem Grundmodell „Urnenverfahren“ und dem Grundmodell „Gemeindeversammlung“ entscheiden. Wir wollen, dass in Zukunft die Bürgerinnen und Bürger Gemeindegeschäfte im Urnenverfahren entscheiden. Selbstverständlich ist es den Gemeinden auch in Zukunft möglich, Gemeindeversammlungen durchzuführen. Aber nur noch im Sinne von Informations- und Orientierungsveranstaltungen.

Im Weiteren haben wir in unsere Initiative verschiedene flankierende Massnahmen eingebaut; Massnahmen, dass:

- die demokratischen Rechte nicht eingeschränkt werden;
- die politische Entscheidungsfindung ausgewogen und sachlich über die Bühne geht. Wir wollen keine Hauruck-Entscheidungen mehr, wie sie an Gemeindeversammlung vorkommen. Wir wollen, dass die politische Diskussion im Vorfeld einer Abstimmung stattfindet;
- keine Kompetenzen an die exekutiven Behörden abgetreten werden.

Es geht darum, einen möglichst breit abgestützten Vorentscheid zu erhalten, auf dem Landrat und Gemeinden ihre Vorbereitungsarbeiten und Reformschritte weiter führen können. Wichtig ist: Die Stimmberechtigten werden bei nächsten Schritten - wenn es darum geht, Kantonsverfassung und Gemeindegesetz im Detail anzupassen und die Gemeindeordnung zu revidieren - wieder die Möglichkeit haben mitzuwirken, Stellung zu nehmen und selbstverständlich über die Vorlagen abzustimmen.

Begründung:

Der Kanton Nidwalden kann in verschiedener Hinsicht als Wachstumskanton bezeichnet werden. Die Bevölkerung ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gewachsen, wobei dieses Wachstum auch auf Zuwanderung zurückzuführen ist. Die Volkswirtschaftsdirection und die Richtplanung gehen davon aus, dass die Bevölkerung bis ins Jahr 2025 nochmals um 10% zunehmen wird. Das Wachstum ist auch grossmehrheitlich von politischen Entscheidungsträgern, von Kanton und Gemeinden, angestrebt und gefördert worden. Stichwort: Steuerstrategie, Raumplanung und Siedlungsentwicklung. Wie gesagt, die Bevölkerung ist durch viele Neuzuzüger stark angewachsen. Gleichzeitig hat die Mobilität stark zugenommen. Diese Trends lassen sich nicht so schnell stoppen. Das sind mögliche Gründe, warum für viele die Identifikation mit der Gemeinde und der Institution Gemeindeversammlung schleichend abnimmt. Dazu kommt, dass wir heute im Informations- und Kommunikationszeitalter leben. Internet, Handy, online-Medien: Die virtuelle Welt prägt massgeblich den gesellschaftlichen Wandel und politische Prozesse. Dieser gesellschaftliche Wandel hat Auswirkungen. Auch auf Politik und die politische Beteiligung. Zum Beispiel auf die Beteiligung an Gemeindeversammlungen: Gemeindeversammlungen sind in Nidwalden schwach bis sehr schwach besucht: Und der Trend deutet auf eine weitere Verschlechterung, auf eine Verschärfung hin.

Ich will Ihnen mit den aufgelegten Blättern einige Beispiele aufzeigen:

Buochs (seit 1998 / 22 Versammlungen)

Die Gemeinde schafft es auf eine durchschnittliche Beteiligung von 4.45%.

- Im Frühling 2005: Sagenhafte 1.77% Beteiligung;
- Sie müssten auch die absoluten Zahlen anschauen: ich stellte fest, dass selbst der Gemeinde „amtlich“ nahestehende Personen (Behördenvertreter, Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte, Lehrpersonen, altgediente Behördenvertreter etc.) der Gemeindeversammlung fernbleiben;
- Den Behördenvertretern gelingt es nicht, ihre Partner respektive Partnerinnen zu begeistern, an der Versammlung teilzunehmen;
- Notabene: Es gibt Beispiele von krassen Ausreissern auch in anderen Gemeinden.
- Buochs: Negativentwicklung was Stimmbeteiligung betrifft (schwarze Trendlinie);
- Gleichzeitig stellen wir fest, dass Buochs bevölkerungsmässig stark wächst (grüne Trendlinie);
- Diese gegenläufige Entwicklung muss doch Anstoss sein, über die Bücher zu gehen.

Stans: Negativentwicklung, was Stimmbeteiligung betrifft (schwarze Trendlinie)

- Gleichzeitig stellen wir auch in Stans fest, dass die Bevölkerungszahl stark wächst (grüne Trendlinie);
- Diese gegenläufige Entwicklung ist offensichtlich und zeigt, dass etwas schief läuft.

Die schwache Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen ist bedenklich und einer glaubhaften, funktionierenden Demokratie unwürdig. Wo nicht einmal jeder 50. Stimmbürger oder Stimmbürgerin an der Versammlung teilnimmt, – beispielsweise politische Gemeinde Buochs, Frühling 2005 - drängt sich doch die Frage nach der politischen Legitimität auf. Wir stellen fest, dass die Entscheide an Urnenabstimmungen im Vergleich zu Gemeindeversammlungen wesentlich besser verankert und darum politisch besser getragen sind. Dies können Sie anschaulich dem nächsten Blatt entnehmen.

Vergleich Stimmbeteiligung Gemeindeversammlung – Urnenabstimmung:

- Stimmbeteiligung an Urnenabstimmungen 40-50%;
- Gemeindeversammlung: Stimmbeteiligung um 5% (mit Ausnahme Wolfenschiessen. Dabei ging es um eine Umzonung betreffend Hochwasserschutz).

Sie werden jetzt intervenieren und sagen, die Stimmbeteiligung schwanke je nach Brisanz der Sachgeschäfte. Eine richtige Erklärung, unbestritten. Es gibt aber weitere Gründe für die allgemeine Negativentwicklung:

- Gesellschaftlicher Wandel (wie eingangs aufgezeigt)
- Allgemeines politisches Desinteresse
- Bequemlichkeit
- Verändertes Freizeitverhalten von jung und alt

Diese Erklärungen alleine greifen zu kurz. Der Hauptgrund für die bedenkliche Stimmbeteiligung liegt in der Institution „Gemeindeversammlung“ selber. Man darf heute Gemeindeversammlungen - auch wenn es etwas salopp tönt - als „alten Zopf“ bezeichnen, und zwar aus verschiedensten Gründen:

- Die Gemeindeversammlung ist an einen festen Termin und Ort gebunden. Gewisse Bevölkerungsgruppen können aus beruflichen oder persönlichen Gründen ihr aktives Stimmrecht nicht ausüben (Personen, die mit Kinderbetreuung beschäftigt sind; Personen, die unter der Woche auswärts arbeiten, Studenten im Auswärtsstudium, ältere Leute mit beispielsweise einer Behinderung etc.). Dies ist Fakt.
- Die geheime Stimmabgabe ist an der Gemeindeversammlung nicht gewährleistet. Die offene Stimmabgabe ist für viele Stimmberechtigte ein Grund, nicht an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen. Geheime Stimmabgabe ist ein demokratisches Grundrecht.
- Die Stimmbeteiligung ist durchschnittlich sehr tief. Die Abstimmungsergebnisse sind wenig repräsentativ und beruhen auf dem Willen einer Minderheit.
- Bei einem „Grossaufmarsch“ der Stimmberechtigten von 30/40 oder gar 50% stösst die Durchführung einer Gemeindeversammlung verfahrenstechnisch und räumlich an Grenzen.
- Die Gemeindeversammlung als Informationsveranstaltung hat ausgedient (Informationen laufen über Gemeindebulletins, Medien, Internet, Informations- und Kommunikationsgesellschaften).
- Die Versammlungsdemokratie ist anachronistisch. Die elektronische Mitsprache bzw. Stimmabgabe ersetzt in Bälde den Stimmzettel.
- Problematik der Eigendynamik während der Versammlung (Einzelantragsrecht, „schwache“ Behörden, Hauruck-Entscheidungen).
- Die Gemeindeversammlungen sind manipulierbar (Lobby, Mobilisierung, Vereine).
- Zwar lässt sich mit dem Besuch einer Gemeindeversammlung direkte Demokratie „live“ erleben, dennoch sind die Traktanden in der Regel alles andere als verlockend. Gewöhnlich ist die Versammlung „drehbuchmässig“ geprobt und inszeniert.

Fazit: Die Gemeindeversammlung muss ersetzt werden.

Selbst die Gemeinden haben die Problematik erkannt und sehen Handlungsbedarf:

- Umfrage Stansstad betreffend Gemeindeversammlung
- Die Gemeinde Buochs ist namens der Gemeindepräsidentenkonferenz an den Regierungsrat gelangt.
- Die Gemeinde Beckenried hat angeregt, die Diskussionskultur an Gemeindeversammlungen zu verbessern.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir dürfen uns der Realität nicht verschliessen. Dass fast niemand mehr an Gemeindeversammlungen geht, ist keine Erfindung der SP. Es ist eine Tatsache. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit dieser Tatsache umzugehen:

- Problem verdrängen und „aussitzen“ und quasi auf bessere Zeiten warten. Das ist aber nicht ratsam, weil der Trend eindeutig ist: Die Bevölkerungszahl wächst, während die Besucherzahl an Gemeindeversammlungen abnimmt. Das ist sicher nicht zukunfts-trächtig!
- Man kann das Problem auch bagatellisieren: Wir durften an der Gemeindepräsidentenkonferenz unser Anliegen präsentieren. Landammann Beat Fuchs sagte, er sei stolz darauf, dass er an einer Gemeindeversammlung 50 Buochserinnen und Buochser vertreten darf. Man kann stolz sein, es „cool“ finden. Wir finden es bedenklich, ja sogar tragisch.
- Man kann aber auch vom Problem ablenken, dem Problem ausweichen: Man stellt eine Arbeitsgruppe in Aussicht, man spricht von vertieften Analysen und Abklärungen, holt Expertisen und Gutachten ein, was immer gut tönt. Schlussendlich verbleibt man aber mit einem unverbindlichen Auftrag, ohne Zielangabe, ohne Fahrplan. Ein ganz klares Ablenkungsmanöver.
- Oder aber man nimmt den Ball auf und stellt sich der Diskussion. Sachlich, nüchtern, nicht ideologisch und nicht parteipolitisch - und fällt dann einen Grundsatzentscheid.

Man kann die Grundsatzfrage negativ formulieren. Müssen wir tatsächlich vor der Realität kapitulieren? Wo ist die „gute alte Zeit“ geblieben? Oder aber man kann der Grundsatzfrage einen positiven Ansatz abgewinnen. Man kann die Bereitschaft signalisieren, dass wir unsere Gemeinwesen modern positionieren wollen - Kanton wie auch die Gemeinden - und passen die Gemeinwesen der gesellschaftlichen Realität an. Wir wollen nicht stehen bleiben, sondern vorwärts gehen und vorwärts machen, wie es die Initianten fordern.

Wir durften bereits an der Gemeindepräsidentenkonferenz unser Anliegen vorstellen. Es war so, als ob man gegen eine Wand geredet hätte. Geschätzte Damen und Herren, wir respektieren die Gegenmeinung, auch die des Regierungsrates und des Landrates. Wir bitten Sie aber, keine Kritik zu konstruieren.

Erlauben Sie mir, die grössten Missverständnisse respektive Unwahrheiten zu kommentieren:

„Erhebliche Mehrkosten beim Urnenverfahren“: Auf der letzten Seite habe ich Ihnen Zahlen zusammengestellt, in Absprache mit der Finanzverwaltung Stans und Buochs sowie mit dem Gemeindeschreiber von Hochdorf LU, eine Gemeinde, die das Urnenverfahren bereits seit einigen Jahren praktiziert. Ich habe das Beispiel anhand der Gemeinde Stans durchgerechnet: mit 5'500 Stimmberechtigten und 3'500 Haushalte. Auf der linken Seite finden Sie die politischen Prozesse / Geschäfte, die vorbereitet werden müssen. Der Gemeinderat muss die Eckdaten ausarbeiten. Es braucht eine Anordnung für die Abstimmung. Dann wird eine Abstimmungsbotschaft und eine Abstimmungsbroschüre erstellt, die auch produziert und verschickt werden müssen. Das ist sowohl bei der Gemeindeversammlung als auch bei der Urnenabstimmung der Fall. Bei der Gemeindeversammlung wird die Abstimmungsbroschüre aber nicht an die Stimmberechtigten, sondern an die Haushalte verschickt. Hier haben wir also Minderkosten. Diese Minderkosten schlagen mit 5'000 bis 6'000 Franken zu Buche. Bei Urnenabstimmungen kommt dazu, dass das Stimmrechtregister aktualisiert werden muss sowie ein Stimmzettel und ein Umschlag zum Versand gepackt wird. Das wird je mit rund 1'000 Franken voranschlagt. Die Gemeindeversammlung selbst kostet in Stans 5'000

Franken. Bei Urnenabstimmungen kommt das Abstimmungsbüro dazu. Das sind ca. 10 Personen für 2 ½ Stunden mit einem kantonalen Ansatz von 60 Franken und beträgt somit rund 1'500 Franken. Zusammengerechnet ergibt das für die Gemeinde Stans rund 15'500 Franken.

Im Urnenverfahren mit einem separaten Abstimmungstermin, der nicht an das eidgenössische Abstimmungswochenende gekoppelt ist, betragen die Kosten rund 20'000 Franken.

Die Gemeinden, die bereits das Urnenverfahren praktizieren, werden grossmehrheitlich die Termine mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlgängen koordinieren. Das ergibt insbesondere beim Versand wesentliche Minderkosten.

Wird von erheblichen Mehrkosten beim Urnenverfahren gesprochen, so ist dies unredlich und schlichtweg eine Behauptung. Bricht man die Zahlen auf einen Stimmberechtigten, so kostet uns eine „Stimme“ 60 Franken. Beim Urnenverfahren mit angenommenen 20'000 Franken Kosten und 40% Stimmbeteiligung, kostet die „Stimme“ 9 Franken.

Die Gemeindeversammlung verkürzt den politischen Prozess nicht. Der Verwaltungsaufwand ist nicht ausserordentlich hoch. Das muss zur Kenntnis genommen werden. Ich empfehle Ihnen, die Initiative gutzuheissen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landammann: Wie Sie wissen, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung dieser Verfassungsinitiative. Er stellt diesen Antrag, weil er bereit ist, diese Fragen rund um die Gemeindeversammlung vertieft anzuschauen. Grundsätzlich sind nämlich die verschiedenen Feststellungen der Initianten weitgehend richtig und entsprechen den effektiven Verhältnissen. Nur ist die Schlussfolgerung „Die Gemeindeversammlung als Organ der Gemeindeorganisation wird abgeschafft“ falsch. Und gerade wegen dieser ultimativen Forderung lehnt der Regierungsrat die Initiative ab. Wir wollen diese aufgeworfenen Fragen angehen und vertieft anschauen. Wir wollen das zusammen mit den Gemeinden als ausführendes Organ tun. Wir wollen aufzeigen, auf welche anderen Gesetzgebungen sich diese ultimative Forderung auswirkt. Wir wollen aufzeigen, wie sich diese Auswirkungen lösen lassen. Wir wollen, dass sich der Bürger bewusst ist, was er mit dieser ultimativen Forderung „die Gemeindeversammlung wird abgeschafft“ beschliesst. Wir wollen das aber alles tun, ohne das Präjudiz der Abschaffung im Genick zu haben. Und das hätten wir mit Annahme der Initiative. Wir wollen dem Bürger genau und rechtlich sauber abgeklärt aufzeigen, was es künftig heisst. Heisst es:

- künftig kompliziertere Verfahren?
- Einschränkung in der demokratischen Mitsprache?
- mehr Kompetenz an die exekutiven Behörden? ... usw.

Wir wollen, dass der Bürger mit dieser Abstimmung nicht die Katze im Sack kauft. Immerhin geht es hier um demokratische Strukturen, die sich im Grundsatz bewährt haben und die nicht ohne Not über Bord geworfen werden sollten.

Beat Ettlin hat von Hauruck-Entscheidungen oder Schnellschüssen gesprochen. Sie sind in unserem demokratischen System immer gefährlich. Schnellschüsse haben sich noch nie bewährt. Schnellschüsse sollten darum verhindert werden. Daher beantragt der Regierungsrat, die Volksinitiative als zulässig zu erklären, die Initiative aber abzulehnen.

Landrätin Verena Bürgi, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat an der Sitzung vom 20. August 2009 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs die am 20. April 2009 eingereichte Verfassungsinitiative der SP für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden beraten. Die SP verlangt im Rahmen der Initiative in erster Linie die Abschaffung der Gemeindeversammlung; das heisst, eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen in Art. 73-80 der Kantonsverfassung (NG 111). Wird diese Initiative angenommen, muss innerhalb von 2 Jahren eine ausgearbeitete Version zur Verabschiedung

vorliegen. Die beinhaltenden Punkte sehen Sie im Bericht der Kommission aufgelistet. Zum Teil wurden sie bereits erläutert.

Die Initianten begründen ihre Initiative auf dem Hintergrund rasanter gesellschaftlicher Veränderungen auch im Kanton Nidwalden und der äusserst schwachen Stimmbeteiligung. Weiter bemängeln sie das Ausschliessen von Bevölkerungsgruppen, und dass Minderheiten das Abstimmungsergebnis bestimmen können. Der Initiative kann kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Bei der Einreichung als Antrag einer allgemeinen Anregung sieht die Kantonsverfassung ein spezielles Verfahren für die Revision der Verfassung vor. Das Begehren ist ohne Gegenvorschlag an die Urnenabstimmung zu bringen. Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat diese Initiative intensiv diskutiert. Wir sind der Meinung, die Gemeindeversammlung darf als Organ nicht abgeschafft werden. Trotz der äusserst tiefen, enttäuschenden und zur Besorgnis erregenden Stimmbeteiligung geht diese rigorose Veränderung der Mehrheit der Kommission zu weit. Die Gemeindeversammlungen dienen auch heute noch der Information, als Diskussionsplattform, als wichtiges Instrument der Meinungsbildung, als erfahrbare Demokratie gerade in den kleineren Gemeinden Nidwaldens. Die Bürger haben die Möglichkeit für direkte Fragen und Anregungen. Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung persönlich Rechenschaft ab und kann auch durch die Bürger in die Pflicht genommen werden.

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit ist auch der Meinung, dass die Initianten zahlreichen rechtlichen Problemen, wie beispielsweise Zonenplanungsverfahren und Budgetabstimmungen, zu wenig Beachtung geschenkt haben. Die Kommission fordert den Regierungsrat auf, sich vertieft mit den gestellten Fragen der Initiative zu befassen. Die Kommission SJS beantragt dem Landrat, die in Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Volksinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden als zulässig zu erklären. Weiter beantragt die Kommission dem Landrat, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Ich möchte hier auch gleich die Gelegenheit benutzen, die Meinung der **CVP-Fraktion** bekannt zu geben: Die CVP erklärt die eingereichte Volksinitiative als zulässig. Sie lehnt diese Initiative als zu weit gehend einstimmig ab. Die diskutierten Argumente sind mit den bereits gehörten Ausführungen abgehandelt.

Landrätin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Gerne nehme ich im Namen der SVP Fraktion zur Verfassungsinitiative der SP für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden wie folgt Stellung:

Wir sind für Eintreten. Die Zulässigkeit der eingereichten Volksinitiative war in unserer Fraktion unbestritten. Die SP verlangt mit ihrer Initiative die Abschaffung des wichtigsten und obersten Organs der Gemeindeorganisation, der Gemeindeversammlung. Diese würde dann durch eine Urnendemokratie ersetzt. Für uns ist es unbestritten, dass eine Gemeindeversammlung keinesfalls abgeschafft werden darf, denn an einer derartigen Versammlung kann einerseits sehr effizient und effektiv, und andererseits bürgernah über politische Geschäfte debattiert und beschlossen werden. Das ist direkte Demokratie pur. Wie bereits von Vorrednern erwähnt, würde die Möglichkeit von Gegen- und Änderungsanträgen – wie an der Gemeindeversammlung möglich – verloren gehen. Es gäbe verschiedenste Probleme auch in anderen Bereichen wie Zonenplanverfahren, aber auch Rechnungsablage und Budget. Ganz wichtig finden wir auch, dass an der Gemeindeversammlung der Gemeinderat immer die Möglichkeit hat, Rechenschaft abzulegen und mit den Stimmberechtigten ganz direkt in Kontakt zu treten. Der Gemeinderat kann dann direkt über seine Handlungen Bericht erstatten und die Stimmberechtigten haben die Gelegenheit, Fragen zu stellen und direkt zu intervenieren. Ohne die Gemeindeversammlung fehlt der direkte Bezug des Gemeinderates zur Bevölkerung. Daher ist für uns die Gemeindeversammlung ein ganz wichtiges Institut. Wir dürfen direktdemokratische Strukturen, die sich bewährt haben, nicht ohne Not über Bord werfen. Wir sind daher einstimmig für die Ablehnung dieser Initiative.

Landratsvizepräsident Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion: Diese von der SP lancierte Volksinitiative mit dem Titel „für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie“ basiert auf einer einzigen Begründungsgrundlage, nämlich der schwachen Stimmbeteiligung bzw. der schwachen Besucherzahlen von Gemeindeversammlungen. Als radikale Lösung wird primär angeregt, die Gemeindeversammlung abzuschaffen. Das ist die Kernfrage, die das Volk zu beantworten hat. Auf den ersten Blick ist das zwar irgendwie einleuchtend, denn was soll eine politische Versammlung als Entscheidungsorgan mit durchschnittlich 4 – 6 % Stimmbeteiligung für eine Berechtigung haben. Bei kantonalen oder eidgenössischen Urnenabstimmungen sind es ja immerhin zwischen 30 – 50 %, je nach Sach- oder Wahlgeschäft. Die FDP ist der klaren Meinung, dass die primäre Schlussfolgerung der Initianten falsch ist bzw. die Konsequenzen, auch die finanziellen, nicht fertig gedacht sind. Ich will nicht wiederholen, was die Vorredner bereits angesprochen haben; die Gründe sind auch bei der FDP-Fraktion praktisch die gleichen.

Es entspricht auf jeden Fall keineswegs einer „zeitgemässen Gemeindedemokratie“, wenn man jetzt den Gemeinden den Boden unter den Füßen wegziehen will, ohne alle Schwierigkeiten klar aufzuzeigen, die sich mit der Annahme der Initiative ergeben würden. Nach dem Motto, der „Landrat wirds schon richten“, soll der Landrat innert zwei Jahren die verpflichtenden Anregungen in Verfassungs- und Gesetzesänderungen umsetzen. Das heisst nichts anderes, als den Gemeinden zwingend vorzuschreiben, wie sie das Problem der schwachen Stimmbeteiligung lösen sollen. Dieses Abschieben eines anerkannten Problems auf Stufe Gemeinde an den Kanton finde ich nicht ganz fair, zumal sich ja die Gemeindepräsidentenkonferenz einstimmig gar nicht erfreut über eine allfällige Abschaffung der Gemeindeversammlung geäußert hat. Im Weiteren bietet bereits die heutige Verfassungs- und Gesetzeslage allen Gemeinden, sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte, die sie heute an den Gemeindeversammlungen behandeln, an die Urne zu nehmen. Jedenfalls verstehe ich den Artikel 74 des Gemeindegesetzes so. Also kann bereits heute der Gemeinderat oder 1/10 der Aktivbürger beschliessen, ob sie ein bestimmtes oder alle Geschäfte - also selbst ein Budget - die auf eine Versammlung hin traktandiert worden sind, an die Urne zu nehmen. Genau hier sollte man zuerst ansetzen, nämlich auf Gesetzesstufe, um allenfalls Verbesserungen oder Erleichterungen erreichen zu können. In Artikel 79 der Kantonsverfassung steht heute ausdrücklich, dass die Gesetzgebung die Voraussetzungen bestimmt, wann in Gemeindeangelegenheiten eine Urnenabstimmung zu erfolgen hat. Mit dieser Gesetzgebung ist in erster Linie das Gemeindegesetz gemeint, das ja nicht einfach nur so „Gemeindegesetz“ heisst. Dementsprechend sind die Gemeinden auch in einen solchen Veränderungsprozess miteinzubeziehen.

Schliesslich ist noch anzufügen, dass es nicht so ist, dass diese Initiative von der Partei mit der falschen Etikette kommt, wie man gestern lesen konnte. Ich kann mir fast keine andere politische Partei vorstellen, die eine Initiative in dieser radikalen Form lanciert, ohne auf die rechtlichen Konsequenzen und Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und das Problem der Mehrkosten für den Staat gar nicht als Problem erkennt.

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen geschlossen, die Zulässigkeit der Volksinitiative zwar zu bejahen, hingegen den Stimmbürgern die klare Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

Landrat Norbert Furrer, Vertreter der GN-Fraktion: Landrat Beat Ettlin hat uns die Teilnehmerzahlen an Gemeindeversammlungen deutlich aufgezeigt. Es ist sicher falsch, diese Tatsache zu bagatellisieren und zu sagen, das Bisherige sei gut gelaufen. Auch die GN-Fraktion hat sich intensiv mit dieser Initiative befasst und kommt grossmehrheitlich zur Ansicht, dass man hier über das Ziel hinaus schießt: Es ist einerseits die unmissverständliche und nicht diskutierbare Forderung, dass die Gemeindeversammlungen in der heutigen Form abzuschaffen sind. Dies erachten wir als zu vorschnell. Natürlich stellen wir auch fest, dass in einigen Gemeinden die Versammlungen nicht optimal ablaufen. Wir sind mit dem Regierungsrat einer Meinung, dass man hier vertiefte Analysen vornehmen und das „Kind nicht mit dem Bade ausschütten“ soll.

Ein Argument, das uns als sehr kleine Partei entgegenkommt, ist die Plattform, die eine Gemeindeversammlung bieten kann. Die Argumente und Ansichten können dargestellt werden, unabhängig von der Grösse der Partei und ihrer finanziellen Mittel. Es haben nicht die Parteien „gewonnen“, die teure Flyer und andere Papiere in die Haushalte geschickt haben. Man musste mobilisieren. Auch dies hat nicht viel gekostet. Wem dies gelang, konnte auf einen Erfolg an der Gemeindeversammlung hoffen. Das direkte Anbringen von Anliegen ist ein positiver Punkt der Gemeindeversammlung. Wir möchten dies grundsätzlich nicht missen. Aber der Hauptgrund, dass wir trotz Annahme diese Initiative nicht unterstützen können, ist die Tatsache, dass nicht die Direktbetroffenen in Wolfenschiessen, Emmetten und Stans entscheiden können, wie sie ihre Gemeindeangelegenheiten regeln wollen, sondern dass der Kanton bestimmen kann, dass von Hergiswil bis Wolfenschiessen die Gemeindeversammlung abgeschafft wird. Man soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, Gemeindeversammlungen abzuschaffen und die Urnenabstimmung einzuführen. Wir sind aber der Meinung, dass dies die betroffenen Gemeinden selber entscheiden dürfen. Dass es funktioniert, zeigen andere Gemeinden. Wir hörten bereits das Beispiel von Hochdorf. Jedes Modell hat Vor- und Nachteile. Zu meinen, die Gemeindeversammlung sei das einzig Wahre, das „Gelbe vom Ei“, ist falsch. Man muss über das Problem diskutieren. Wir lehnen die Volksinitiative ab weil wir der Meinung sind, dass die Gemeinde selber entscheiden soll, ob und wann eine Gemeindeversammlung durchzuführen ist. Die GN ist dafür, die Initiative als zulässig zu erklären, lehnt sie aber ab.

Landrat Beat Ettlin: Ich will einige kurze Ergänzungen anbringen. Die verfahrenstechnischen Bedenken - wie vorhin von Kollege Norbert Furrer aufgezeigt - die beim Urnenverfahren erwähnt worden sind: Ich will darauf hinweisen, dass viele Gemeinden in verschiedenen Kantonen das Urnenverfahren seit Jahren praktizieren. Und es funktioniert! Verfahrenstechnisch ist diese Initiative absolut umsetzbar.

Verfahren und Mehrkosten, wie von Kollege Karl Tschopp ausgeführt: Ich hoffe, er kann seine Behauptungen eines Tages untermauern.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

5.1 Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem zuvor Eintreten auf dieses Teilgeschäft beschlossen wurde, führen wir nun die Detailberatung zum Landratsbeschluss betreffend die Zulässigkeit der Volksinitiative durch. Ich stelle fest, dass im Rahmen der Eintretensdiskussion die Zulässigkeit unbestritten geblieben ist.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden wird genehmigt.

5.2 Stellungnahme des Landrates

Landratspräsident Res Schmid: Wir haben bereits Eintreten auf dieses Teilgeschäft beschlossen. Gemäss den schriftlichen Unterlagen und den soeben abgegebenen Voten beantragen der Regierungsrat und die vorberatende landrätliche Fachkommission den Stimmberechtigten des Kantons Nidwalden zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen. Ich eröffne hierzu nochmals die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 gegen 1 Stimme: Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Volksinitiative der SP Nidwalden für eine zeitgemässe Gemeindedemokratie in Nidwalden abzulehnen.

6 Registerharmonisierung: (2. Lesung)

Landratspräsident Res Schmid: Die Diskussion zu den beiden Teilgeschäften 6.1 und 6.2 führen wir gemeinsam.

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt, Landesstatthalter: Gegenüber der 1. Lesung sind in beiden Gesetzesvorlagen keine Änderungen erfolgt. Somit beantrage ich im Namen des Regierungsrates, auch in der 2. Lesung auf das Geschäft einzutreten und bei den Gesetzesvorlagen unverändert zuzustimmen. Es geht dabei um das kantonale Registerharmonisierungsgesetz und um das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

6.1 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz); 2. Lesung

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem Eintreten zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register beschlossen wurde, führen wir nun die Detailberatung in 2. Lesung durch.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, kRHG) wird in 2. Lesung genehmigt.

Landratspräsident Res Schmid: Gemäss Art. 52a Abs. 1 der Kantonsverfassung hat der Landrat die Möglichkeit, bei Vorlagen, die der fakultativen Abstimmung unterliegen, eine Volksabstimmung anzuordnen.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

6.2 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt; 2. Lesung

Landratspräsident Res Schmid: Eintreten zu dieser Vorlage in 2. Lesung haben wir bereits beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) wird in 2. Lesung genehmigt.

Landratspräsident Res Schmid: Gemäss Art. 52a Abs. 1 der Kantonsverfassung hat der Landrat die Möglichkeit, bei Vorlagen, die der fakultativen Abstimmung unterliegen, eine Volksabstimmung anzuordnen.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

7 Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG); 1. Lesung

Finanzdirektor Hugo Kayser: Bisher wurde die Finanzkontrolle auf Verordnungsstufe geregelt. Im Staatswesen hat die Finanzaufsicht in den letzten Jahren aber deutlich an Bedeutung gewonnen. Es ist deshalb ein altes Anliegen der Finanzkontrolle, eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Unser Gesetz richtet sich nach dem Mustergesetz für die kantonalen Finanzkontrollen. Im Vordergrund steht die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle von Regierung und Verwaltung. Die Finanzkontrolle ist die oberste Fachinstanz in Sachen Finanzaufsicht innerhalb des Kantons. Sie ist zuständig für interne und externe Revisionen, aber auch für das interne Kontrollsystem IKS. Sie ist fachlich unabhängig und selbständig und steht den zuständigen landrätlichen Kommissionen, dem Regierungsrat und den Gerichten für Aufträge zur Verfügung. Gewählt wird der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle direkt durch den Landrat. Administrativ ist sie der Finanzdirektion zugewiesen. In der Vernehmlassung ist die Vorlage allgemein gut angekommen. Diskutiert wurde die administrative Unterstellung. Nebst der Finanzdirektion wurde auch das Landratsbüro, der Landammann oder die Staatskanzlei vorgeschlagen. Nach Rücksprache mit dem Landratsbüro und der Finanzkontrolle - die entsprechenden Mitberichte finden Sie im Anhang - schlägt der Regierungsrat vor, dass die Finanzkontrolle wie bisher der Finanzdirektion unterstellt bleiben soll. Die sachliche Nähe spricht für diese Lösung.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Eintreten und Behandlung im Sinne der Vorlage.

Landrat Ernst Minder, Vertreter der Finanzkommission, der Kommissions FGS sowie Vertreter der FDP-Fraktion: Die Finanzkommission hat die Vorlage an den Sitzungen vom 12. Februar 2009 und 19. August 2009 in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Finanzkontrolleur Markus Renfer und Finanzverwalter Oscar Amstad beraten. Da die Finanzkontrolle direkt mit der Finanzkommission zusammenarbeitet, kann ich Ihnen im Sinne von Art. 20 und 21 des Landratsgesetzes folgenden Bericht zu dieser Vorlage abgeben: Die Finanzkontrolle ist ein wichtiges Instrument für die Finanzaufsicht über die staatlichen Tätigkeiten. Bisher ist die Finanzaufsicht im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 46-50) und der Verordnung über die Finanzkontrolle geregelt gewesen. Nun bekommt sie eine eigene gesetzliche Grundlage. Als selbständige Finanzkontrolle ist sie verantwortlich für eine detaillierte und umfassende Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes. Die Prüfung der Staatsrechnung ist die eigentliche Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Im Sinne einer internen Revision führt sie auch System- und Projektprüfungen durch. Die Unabhängigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die uneingeschränkte Erfüllung der Aufgaben der Finanzkontrolle. Sie muss das Prüfprogramm nach freiem Ermessen selbst festlegen können. Zudem muss sie die erforderlichen Mittel gegenüber dem Landrat geltend machen können. Die Finanzkommission unterstützt die Vorlage, die sich im Wesentlichen an die Empfehlungen der Fachvereinigung ausrichtet. Wie bisher wird die Finanzkontrolle administrativ der Finanzdirektion zugeordnet; die fachliche Unabhängigkeit und die Selbständigkeit wird jedoch wie bisher klar stipuliert. Die Finanzkommission stellt fest, dass sich das Konzept des Regierungsrates bewährt hat, diese Vorlage gleichzeitig mit der neuen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden dem Landrat zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang beantragt die Finanzkommission sprachliche Anpassungen in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2. Gemäss dem neuen Finanzhaushaltsgesetz wird der bisherige Begriff „Voranschlag“ durch den Begriff „Budget“ ersetzt.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten und das neue Finanzkontrollgesetz unter Einbezug der beiden redaktionellen Anpassungen zu genehmigen. Im Weiteren kann ich auch auf den Mitbericht der Kommission FGS vom 24. August 2009 verweisen. Gemäss diesem Mitbericht unterstützt auch die FGS diese

Vorlage. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, erachtet es die FGS insbesondere als richtig, dass die Finanzkontrolle bei den selbständigen Anstalten, die direkt von der Aufsichtskommission kontrolliert werden, keinen eigenen Revisionsauftrag hat. Die Prüfung beschränkt sich hier auf die Beurteilung im Rahmen der konsolidierten Staatsrechnung.

Auch im Namen der **Kommission FGS** ersuche ich den Landrat um Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

Ich gebe Ihnen noch die Meinung der **FDP-Fraktion** bekannt. Unsere Fraktion hat die Vorlage ebenfalls behandelt. Sie unterstützt das neue Gesetz. Die zunehmende Komplexität des Staatswesens verlangt immer mehr nach einer möglichst unabhängigen Kontrollstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung, um zum Wohle aller einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit den knappen finanziellen Ressourcen zu leisten. Die FDP begrüsst daher explizit, dass die Finanzkontrolle einzig dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet ist. Im Namen der FDP beantrage ich daher, auf die Vorlage einzutreten und sie in 1. Lesung gutzuheissen.

Landrat Paul Achermann, Vertreter der CVP-Fraktion: Durch ein eigenständiges Gesetz wird die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt. Ihre Aufgaben wurden bisher im Finanzhaushaltsgesetz und in der Verordnung über die Finanzkontrolle geregelt. Neu ist vorgesehen, für die Finanzkontrolle eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen. Um für unseren Kanton das Optimum herausholen zu können ist es wichtig, dass die Finanzkontrolle unabhängig wirken kann. Vor allem für die Finanzkommission, die Regierung und das Parlament ist die Finanzkontrolle ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument. Die bisherige Verordnung ist nicht mehr zeitgemäss und muss daher dringend angepasst werden. In diesem Sinne beantragt Ihnen die CVP-Fraktion, auf das Geschäft einzutreten und das Finanzkontrollgesetz in 1. Lesung zu genehmigen.

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer letzten Sitzung die Gesetzgebung betreffend die Finanzkontrolle beraten. Sie unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten. Grundsätzlich ist die SVP ja nicht glücklich, wenn neue Gesetze geschaffen werden. Im vorliegenden Fall ist es jedoch sinnvoll, dass die bisher geltende Verordnung auf Grund einer Änderung in der Verfassung in ein eigenständiges Gesetz umgebildet wird. Die Finanzkontrolle ist ein wichtiges Instrument, um das Controlling unabhängig zu gewährleisten. Sie dient verschiedensten politischen Gremien auch als Führungsinstrument. Die Finanzkontrolle hat unabhängig, neutral, kompetent und manchmal auch pragmatisch auf die zu kontrollierenden Direktionen und Ämter zuzugehen. Wie bisher ist die Finanzkontrolle der Finanzdirektion zugeordnet. Sie ist jedoch selbständig. Die SVP unterstützt diese Vorlage und stimmt ihr zu.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN-Fraktion: Als Mitglied der Aufsichtskommission habe ich die Finanzkontrolle als das oberste staatliche Finanzorgan im Sinne einer politisch neutralen Fachbehörde kennen gelernt. Oberstes Ziel der Finanzkontrolle muss es sein, ein ordnungs- und rechtmässiges Finanzgebaren im Aufsichtsbereich der Kontrolle sicherzustellen und mit ihren Prüfungen und Analysen zur Erhöhung der Wirkung des staatlichen Handelns beizutragen. Mit einer positiv besetzten Optik, aber doch aus kritischer Distanz, muss sie in der Lage sein, Mängel und Schwachstellen zu lokalisieren und so möglichst grundlegende Optimierungen im Verwaltungshandeln zu erwirken. Der Dialog mit den geprüften Institutionen verfolgt das Ziel, durch eine fachkompetente Argumentation die Umsetzung der Empfehlungen zu erreichen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Finanzkontrolle in ihren Auflistungen der Revisionsergebnisse den Fokus hauptsächlich auf das Aufzeigen von Mängeln und Optimierungspotenzial ausrichtet. Mit anderen Worten: es muss ihr gelingen, Schwächen so zu kommunizieren, dass es zu Verbesserungen in der Verwaltung führt. Das setzt einerseits Fachkompetenz und kommunikative Qualitäten auf Seiten der Finanzkontrolle voraus. Andererseits – und um das geht es jetzt – muss die absolute Unabhängigkeit der Finanzkontrolle garantiert sein. Das neue Gesetz wird die Grundlage bilden für diese Tätigkeit und soll die nötige Unabhängigkeit gewährleisten. Es orientiert sich in den Grundzügen am

Mustergesetz der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Ich finde es richtig und wichtig, dass das Gesetz unter Fachleuten breit abgestützt ist. Dass die Regelungen, wie im Muster-gesetz vorgesehen, nicht eins zu eins übernommen werden, begreife ich. Einige Artikel dür-fen ruhig etwas griffiger formuliert werden. Mindestens soll das neue Gesetz nicht schwächer sein als das bestehende Gesetz, beziehungsweise die Verordnung. Wir Grünen sind für Ein-treten und ich werde bei einzelnen Artikeln Anträge stellen oder unsere Anträge, wie wir sie in der Vernehmlassung gestellt haben, noch einmal zur Diskussion stellen und später - falls nötig - zu Händen der 2. Lesung ausformulierte Anträge stellen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass kein Nichteintretensantrag gestellt wurde. Eintreten ist somit unbestritten geblieben und ist damit stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 Abs. 2

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN-Fraktion: Wie bereits vorher erwähnt, soll das neue Gesetz nicht hinter die bestehende Gesetzgebung oder hinter die Verordnung zurück-treten. Darum stelle ich hier einen Ergänzungsantrag. In Abs. 2 „Die Finanzkontrolle ist fach-lich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit einzig Verfassung und Ge-setz verpflichtet“. Wie wichtig dies ist, haben wir bereits mehrfach gehört. Im bestehenden Finanzhaushaltgesetz und in der dazugehörenden Verordnung gibt es den Verweis auf eine Ergänzung „... sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet“. Es scheint klar zu sein, dass diese Person – wenn sie angestellt wird – nach diesen Grundsät-zen agiert und auch prüft. Trotzdem finde ich es wichtig, dass dieser Hinweis auch gemacht wird. Mein Antrag lautet: „Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit *Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision* verpflichtet“.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Liest man den Art. 10 „Prüfungsgrundsätze“, so kann man feststellen, dass dieses Anliegen bereits berücksichtigt wurde. Es heisst: „Die Finanzkontrol-le übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.“ Mit dieser Regelung ist das Anliegen von Landrat Leo Amstutz bereits abgedeckt.

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die Diskussion zu diesem Änderungs-antrag von Landrat Leo Amstutz nicht mehr verlangt wird. Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Landrat Leo Amstutz: Ich möchte hier das Verfahren abkürzen. Ich denke, ich kann mich mit der Begründung von Finanzdirektor Hugo Kayser abfinden. Ich wollte diesem Punkt ein-fach mehr Gewicht geben. Ich ziehe hiermit meinen Antrag zurück.

Im Weiteren wird das Wort zu diesem Absatz nicht mehr verlangt.

Art. 1 Abs. 4

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN-Fraktion: Hier geht es mir um die administrative Unterstellung der Finanzkontrolle bei der Finanzdirektion. Ich möchte die Vorbemerkung ma-chen, dass die Vernehmlassung der Grünen nicht dem entsprach, wie dies im Bericht er-schienen ist. Wir haben beantragt, die Finanzkontrolle dem Landratsbüro zu unterstellen. Auch andere Vernehmlassungsteilnehmer könnten sich diese Regelung vorstellen. Wir wur-den auf den Mitbericht des Finanzkontrolleurs verwiesen. Der Bericht wurde uns allen mit den Unterlagen zugestellt. Dieser Mitbericht zeigt mir deutlich auf, wie eng die Finanzdirek-tion mit der derzeitigen Finanzkontrolle verbunden ist. Ich bezweifle, dass so die fachliche

und selbständige Unabhängigkeit gestärkt wird. Geschrieben wird: „Kurze Wege, gleiche Sprache, direkter und effizienter Informationsaustausch, Koordination der Herausforderungen.“ Das ist eigentlich nicht administrativ! Hier sind wir mitten in der Handlung der Finanzkontrolle. Mit der administrativen Unterstellung haben diese Aussagen wenig Bezug. Ich meine, dass die Beurteilung von Herrn Renfer, Finanzkontrolleur, die Zusammenarbeit mit den Präsidien der Finanzkommission und der Aufsichtskommission sollen vor der Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion erfolgen, stimmt. Im Gesetz konnte ich dies aber nirgends finden – auch nicht im bestehenden Finanzhaushaltgesetz. Das mag die Praxis sein. Ich bin unsicher, nun einen konkreten Antrag zu stellen. Was ich vorhabe, ist relativ kompliziert. Ich würde es ausweiten, so dass ein Ausschuss die Finanzkontrolle administrativ beurteilen und begleiten soll. Es kann ganz wichtig sein, dass die Finanzkontrolle eine Rückzugsmöglichkeit bzw. eine Rückversicherungsmöglichkeit erhält. Mein Vorschlag ist es, dass die Finanzkontrolle administrativ in einem begleitenden Ausschuss, bestehend aus den Präsidien des Landratsbüros, der Aufsichtskommission, der Finanzkommission, der Justizkommission sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Finanzdirektion begleitet wird. Diese Personen sollen im Ausschuss sein, weil – wie in der Stellungnahme von Herrn Renfer beschrieben – diese Personen in der Beurteilung zugezogen werden und eng mit der Finanzkontrolle zusammenarbeiten. Das sind auch lohnrelevante Beurteilungen. Auch die Justizkommission kann der Finanzkontrolle Aufträge erteilen, daher habe ich diese Kommission hier berücksichtigt. Ich möchte anregen, Abs. 4 von Art. 1 nochmals zurückzugeben, damit dieser zu Handen der 2. Lesung nochmals beraten wird.

Landratspräsident Res Schmid: Somit stellt der Vorredner hier keinen Antrag.

Landrat Leo Amstutz: Ich werde beobachten, wie die Beratung weiter verläuft.

Art. 8

Landrat Leo Amstutz: Mir geht es tatsächlich um die grosse Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Ich schlage einen Einschub in Art. 8 als Abs. 4 vor: „*Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogrammes gefährdet wird. Aufträge der parlamentarischen Untersuchungskommission, der Finanzkommission, der Aufsichtskommission und der Justizkommission können nicht abgelehnt werden.*“ Ich hoffe damit zu erreichen, dass die Finanzkommission nicht in ihrer Kernaufgabe gehindert werden kann, indem man sie mit Aufträgen beschäftigt, die eigentlich nicht den Ressourcen entsprechen. Im Kanton Nidwalden ist die Finanzkontrolle nicht überdotiert. Es geht hierbei lediglich um die Sicherheit. Ich will niemandem etwas unterstellen.

Ich stelle den Antrag, den Einschub - wie oben formuliert - bei Art. 8 in einem zusätzlichen Absatz einzufügen.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Ich bitte euch, den Antrag abzulehnen. Die Finanzkontrolle steht sowohl dem Landrat, den Kommissionen, aber auch dem Regierungsrat und dem Gericht zur Verfügung. Sie alle können Aufträge erteilen, wenn sie sehen, dass es irgendwo notwendig ist, Bereiche zu prüfen und abzuklären. Nimmt man den Gerichten und dem Regierungsrat dieses Recht weg, führt dies unweigerlich dazu, dass parallel dazu eine andere Finanzkontrolle aufgebaut werden muss. Der Regierungsrat hat Anliegen, die geklärt werden müssen. Wird dies nicht von der eigenen Finanzkontrolle umgesetzt, muss der Auftrag extern vergeben werden. Die Kontrollen sollen alle an einer Stelle, bei einer Finanzkontrolle angegliedert sein. Wird die Finanzkontrolle durch zu viele Anträge überrollt, so kann sie über die landrätlichen Kommissionen oder über die Finanzdirektion eine gewisse Bereinigung oder Koordination verlangen. Allenfalls kann auch ein Nachtragskredit für zusätzliche Personalressourcen gestellt werden. Meiner Meinung nach wäre es aber falsch, auf Grund eines solchen Antrages eine parallele Finanzkontrolle zu schaffen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat lehnt mit 46 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrat Leo Amstutz ab.

Art. 12

Landrat Maurus Adam: Ich habe keinen Antrag, sondern vielmehr eine Bemerkung anzubringen, verbunden mit einem Wunsch. Als Mitglied der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission des Verkehrssicherheitszentrums stelle ich jeweils fest, dass die Finanzkontrolle die Rechnung prüft, jedoch ohne detaillierte Ausführungen im Bericht. Das heisst, dass der Koordinator der Kommission telefonisch bei der Finanzkontrolle nachfragen muss. Hierzu habe ich erfahren, dass umfassende Berichte zu Händen der Aufsichtskommission und des Verwaltungsrates vorhanden sind. In der Fraktion wurde diese Tatsache diskutiert. Es macht keinen Sinn, hier eine Ergänzung anzufügen. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vertritt nämlich mehrere Kantone. Ich habe aber den Wunsch an die Finanzkommission oder die Aufsichtskommission, dass dafür gesorgt wird, dass die betreffenden Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen mit den ausführlichen Berichten bedient werden.

Landratspräsident Res Schmid: Wir nehmen diese Anregung und den Wunsch entgegen und geben sie an die Finanzdirektion weiter.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Dieses Anliegen geht nicht an die Finanzdirektion. Jede Kommission kann der Finanzkontrolle klare Weisungen erteilen, welche Unterlagen mit welchem Detaillierungsgrad automatisch zugestellt werden müssen.

Landratssekretär Hugo Murer: Als Sekretär der Aufsichtskommission kann ich feststellen, dass die Abläufe in diesem Jahr vom neuen Finanzkontrolleur verändert wurden. Das hat aber nichts mit der Gesetzgebung zu tun, sondern mit dem Vorgehen der letzten Jahre. Wir nehmen diese Anregung selbstverständlich zur Kenntnis. Die Bemerkung von Landrat Maurus Adam ist richtig, dass es in den Abläufen Änderungen gegeben hat.

Im Weiteren erfolgt die Detailberatung ohne Wortbegehren.

Rückkommen

Landrat Viktor Baumgartner: Ich komme noch einmal auf Art. 1 und den Antrag von Kollege Leo Amstutz zurück. Selbstverständlich ist es ein demokratisches Recht, auf die 2. Lesung hin einen Antrag auszuarbeiten.

Der Kanton Nidwalden ist kleinräumig und hat eine nicht allzu grosse Verwaltung. Das ist die Überlegung der Unterstellung der Finanzkontrolle bei der Finanzdirektion. Es wurde die Möglichkeit der Unterstellung beim Landratsbüro angesprochen. Dem möchte ich vehement entgegen sprechen. Die Kontinuität, die Ansprechperson fehlt. Ich kann auch feststellen, dass wir in den Sitzungen, den Gesprächen und Auseinandersetzungen mit dem Finanzdirektor, den Präsidenten der Aufsichtskommission und der Finanzkommission in engem Kontakt sind. Der Antrag von Landrat Leo Amstutz bewirkt keine Änderung der Abläufe.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, stelle ich fest, dass kein Antrag gestellt wurde.

Wir kommen zur Schlussabstimmung der bereinigten Fassung in 1. Lesung.

Der Landrat beschliesst mit 54 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG) wird in 1. Lesung genehmigt.

8 Gesetzgebung über den Finanzhaushalt:

Landratspräsident Res Schmid: Die beiden Teilgeschäfte 8.1 und 8.2 beraten wir gemeinsam.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden war bisher im Finanzhaushaltsgesetz und im Gemeindegesetz geregelt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des einheitlichen Rechnungsmodells HRM2 haben wir die Finanzhaushaltsgesetze von Kanton und Gemeinden einer Totalrevision unterzogen und die beiden Gesetze möglichst aufeinander abgestimmt. HRM2 ist ein einheitliches Rechnungsmodell, welches von der Finanzdirektorenkonferenz erarbeitet worden ist. Das neue Rechnungsmodell bezweckt eine Angleichung des öffentlich Rechnungswesens auf Stufe Kanton und Gemeinden in allen Kantonen der Schweiz. Damit wird die Vergleichbarkeit wesentlich verbessert. Das neue Rechnungsmodell basiert nach den IPSAS-Standards und richtet sich im Wesentlichen auf die Rechnungslegungsstandards, wie sie im Privatrecht - Aktiengesellschaften etc. - angewendet werden. Es gilt der Grundsatz von „True und Fair“. Die Rechnungslegung soll ein Bild der Finanzlage geben, welche der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht, also klare Abgrenzungen und nicht einen Haufen versteckter stiller Reserven. Dementsprechend wird auch die Bilanz neu gegliedert und die Erfolgsrechnung wird in gestufter Form präsentiert: Operatives Ergebnis, a.o. Aufwand/Ertrag, Gesamtergebnis. Genauso, wie es jede Aktiengesellschaft auch präsentiert. Das neue Finanzhaushaltsgesetz richtet sich nach dem Mustergesetz, welches künftig in möglichst allen Kantonen und allen Gemeinden in der ganzen Schweiz zur Anwendung kommen soll. Aus dem alten Gesetz übernommen haben wir für den Kanton die Schuldenbremse, die vorgegebene Selbstfinanzierung von 85% sowie die Regelung, dass ein Steuerfuss in der Regel auf drei Jahre fix festgelegt werden soll. Auch dieses Gesetz ist bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmern gut aufgenommen worden. Es gab verschiedene Fragen und Bemerkungen, insbesondere zur Schuldenbremse und zur vorgegebenen Selbstfinanzierung. Ich verweise da auf den Vernehmlassungsbericht. Es gab auch Fragen nach dem Mehraufwand für den Kanton und die Gemeinden. Die Einführung erfordert sicher von allen Beteiligten bei Kanton und Gemeinden einen gewissen Effort und Mehraufwand. Ein erheblicher Teil ist beim Kanton bereits geleistet, weil wir das Budget 2010 in Absprache mit der Finanzkommission bereits nach HRM2 erstellt und die Kontenpläne angepasst haben. Auch die erste Rechnungslegung mit verschiedenen neuen Anhängen wird nochmals zusätzlichen Aufwand geben. Künftig sind dann nur noch die entsprechenden Tabellen anzupassen. Die Gemeinde Hergiswil hat als Pilotprojektgemeinde die Vorarbeit zusammen mit dem Kanton für die anderen Gemeinden gemacht. Die Gemeinden haben dann vier Jahre Zeit, die entsprechenden Anpassungen umzusetzen. Auch die Einführung kann eine gewisse Mehrarbeit verursachen. Bezüglich der Frage nach neuer EDV: HRM2 erfordert keine neue EDV. Viele Tabellen werden mit Excel erstellt. Es ist aber ohnehin geplant, die bestehende EDV für das Rechnungswesen für Kanton und Gemeinden auf das Jahr 2011 zu ersetzen.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die beiden Vorlagen einzutreten und die Gesetze zu verabschieden. Der Regierungsrat hat keine Einwände gegen die Änderungsanträge der Finanzkommission und unterstützt diese.

Landrat Ernst Minder, Vertreter der Finanzkommission: Die Finanzkommission hat an den Sitzungen vom 12. Februar 2009 und 19. August 2009 die Vorlagen zu einer Totalrevision der Gesetzgebung über den kantonalen bzw. kommunalen Finanzhaushalt mit Finanzdirektor Hugo Kayser und Finanzverwalter Oscar Amstad besprochen.

Die Finanzkommission nimmt zu diesen Gesetzesvorlagen wie folgt Stellung:
Die Frage der Vereinheitlichung der Rechnungslegung der öffentlichen Hand ist ein Dauerthema. Im Jahre 1950 hat der Bund, die Kantone und die Gemeinde eine Harmonisierung angestrebt. Eine Einigung konnte damals aber nicht erzielt werden. Erst im Jahre 1977 hat die Finanzdirektorenkonferenz das harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM1) verabschie-

det. Dieses Mustergesetz wurde dann 1979 an der Landsgemeinde weitgehendst übernommen und auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt. Nachdem die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren am 25. Januar 2008 ein total überarbeitetes Rechnungsmodell (HRM2) verabschiedet hatte, hat der Regierungsrat die Vorlage zu einem neuen Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons erarbeitet. Der Gestaltungsspielraum, der den Kantonen zugestanden wurde, ist dabei genutzt worden. Dies betrifft insbesondere die in den letzten Jahren mehrmals diskutierten und angepassten Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Kantonssteuerfusses, die Ausgaben- und Schuldenbremse, die Vorschriften betreffend den Umfang der Abschreibungen auf Grund vorgegebener Selbstfinanzierung sowie die Möglichkeit von zusätzlichen Abschreibungen im Rahmen der Jahresrechnung. Dieser Gestaltungsspielraum wurde ebenfalls in der Erarbeitung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt in den Gemeinden genutzt. Hier betrifft es insbesondere die Bestimmungen über die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und die Festsetzung des Steuerfusses. Die Finanzkommission beantragt daher, auf die beiden Vorlagen einzutreten. Zu den Abänderungsanträgen werde ich allenfalls bei der Behandlung der einzelnen Artikel noch Stellung nehmen.

Landrat Heinz Risi, Präsident der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS): Hauptfachkommission ist die Finanzkommission, deren Argumente wir bereits gehört haben. Ich werde mich daher kurz halten. Die Kommission FGS ist für Eintreten auf das kantonale und das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz. Die Vorlage war bei uns unbestritten. Wir haben einen Antrag auf Ergänzung zu Art. 21 betreffend Festsetzung des Kantonssteuerfusses mit einer neuen Ziffer 3. Der Antrag kommt von Seiten der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales und wurde von der Finanzkommission zustimmend übernommen. Auch der Regierungsrat stimmt dem Ergänzungsantrag zu, wie dies Finanzdirektor Hugo Kayser heute bestätigt hat. Falls notwendig, werde ich mich bei der Artikellesung zu diesem Antrag äussern. Im Übrigen sind aus Sicht der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales keine Weiterungen erforderlich. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

In der **FDP-Fraktion** waren die beiden Vorlagen völlig unbestritten. Eintreten und Unterstützung erfolgte entsprechend einstimmig. Hauptzielsetzung der beiden Vorlagen ist die Verbesserung der Transparenz und die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung. Diese Zielsetzung ist damit vollständig erreicht. Meine Ausführungen gelten immer für beide Gesetzesvorlagen. Das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz ist ja an und für sich die analoge Umsetzung. Speziell aufgefallen und hervorzuheben ist aus Sicht der FDP der folgende Punkt: Die Erfolgsrechnung wird in Zukunft mehrstufig abgeschlossen; diese Mehrstufigkeit gilt natürlich auch bereits für die Darstellung des Budgets 2010. So wird auf der ersten Stufe das operative Ergebnis ausgewiesen und auf der zweiten Stufe das a.o. Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss. Es ist ein klares Zeichen für die verbesserte Transparenz, wenn das operative Ergebnis auf der ersten Stufe "ohne finanzpolitisch motivierte Eingriffe" gezeigt werden muss, also z.B. ohne zusätzliche oder höhere Abschreibungen. Mit Befriedigung nimmt die FDP zur Kenntnis, dass der Antrag bezüglich Festsetzung des Kantonssteuerfusses mit der von uns beantragten Ergänzung zuerst in der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales, dann von der Finanzkommission unterstützt und schliesslich vom Regierungsrat zustimmend aufgenommen worden ist.

Es geht hier darum, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass bei Vorliegen einer bestimmten Eigenkapital-Quote (1 Steuereinheit; zur Zeit ca. 43 Mio. Franken) auch innerhalb der für den Kantonssteuerfuss grundsätzlich geltenden Laufzeit von 3 Jahren eine Anpassung möglich ist. Es geht also nur um einen Grundsatzentscheid. Ob das denn auch ausgeführt wird, wird sich dann zeigen.

Der gleiche Grundgedanke bezüglich Eigenkapital soll auch bei der Berücksichtigung des Selbstfinanzierungsgrades von zurzeit festgelegten 85% der Nettoinvestitionen gemäss Art. 57 zum Zug kommen. Liegen gewisse Eigenkapitalquoten fest, könnte man gegebenenfalls über einen Eigenfinanzierungsgrad von 85% zumindest diskutieren. Weitere Ausführungen dazu wird in der Artikel-Lesung mein Fraktionskollege Fredy Bossard tätigen.

Zusammengefasst ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass dies hier zwei gute Gesetzesvorlagen sind. Die gesetzten Ziele sind erreicht. Wir beantragen Eintreten und Zustimmung.

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der SVP-Fraktion: Auch die SVP-Fraktion hat sich an ihrer letzten Sitzung mit der vorliegenden Gesetzgebung auseinandergesetzt und ist für Eintreten. Die Vereinheitlichung der Rechnungslegung ist bereits vor rund 60 Jahren ein Thema bei Bund, Kantonen und Gemeinden gewesen. Eine einheitliche Regelung wurde indes lange Zeit nicht gefunden. Da nicht einheitliche Rechnungslegungen keinen Vergleich möglich machen, hat im Jahre 1977 die Finanzdirektorenkonferenz HRM1 verabschiedet, welche 1980 im Kanton Nidwalden verankert wurde. 2008 wurde an der Finanzdirektorenkonferenz das Handbuch zu HRM2 verabschiedet. Auf dieser Grundlage hat der Regierungsrat die neuen Gesetzesvorlagen erarbeitet. Der gegebene Spielraum ist weitgehend genutzt worden. Die SVP ist grundsätzlich bereit, auf diese Gesetzesvorlagen einzutreten und zuzustimmen. Sie unterstützt den Abänderungsantrag der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales in Art. 21 Abs. 3.

Landrat Conrad Wagner, Vertreter der GN-Fraktion: Die Fraktion Grüne Nidwalden hat sich eingehend mit dem Finanzhaushaltgesetz für Kanton und Gemeinden befasst, ist für Eintreten und stimmt dem Gesetz gemäss der Vorlage des Regierungsrates zu. In der Vorlage werden die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren umgesetzt. Ziel ist dabei, die Rechnungslegung auf Stufe Kanton und Gemeinden zu vereinheitlichen und die Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern. Die Revision lässt einiges in seiner ursprünglichen Form sein: Der Steuerfuss, der weiterhin auf drei Jahre festgelegt wird, die Schuldenbremse sowie der Selbstfinanzierungsgrad von 85%. Doch gerade der Selbstfinanzierungsgrad, den wir kürzlich auf 85% angehoben haben und den in der damaligen Debatte einige Vertreter und selbst ganze Parteien sogar auf 90% anheben wollten, ermöglicht interessante Spielereien. Die GN war damals für die Aufhebung des Selbstfinanzierungsgrades, um dem Parlament und der Regierung den Entscheidungsspielraum für Investitionen zu geben, die sich an der aktuellen Situation und an den aktuellen Notwendigkeiten orientiert und nicht einen Spielrahmen, die die Verantwortung von Parlament und Regierung vorschreiben. „Spielrahmen“ ist ein interessanter Begriff. Wir legten nämlich in den letzten drei Jahren den Selbstfinanzierungsgrad immer gerade auf die gesetzlich vorgegebenen 85% fest. In Tat und Wahrheit zeigte sich aber jeweils in der folgenden Rechnung immer ein Selbstfinanzierungsgrad von über 150%, was die Idee des Selbstfinanzierungsgrades ad absurdum führte. Insofern wurde dieser wohl gemeinte Spielrahmen dann eher zu einer Spielerei. Hingegen konnten wichtige und dringend notwendige Investitionen nicht vorangetrieben werden, weil sie wegen des Selbstfinanzierungsgrades nicht budgetiert werden konnten, so z.B. beim Hochwasserschutz oder bei einzelnen Kantonshauptstrassen. Ich erinnere hierbei an das Agglomerationsprogramm, bei dem die Planungsgrundlagen entweder zu spät eingereicht oder mangelhaft waren, so dass es nicht zum Erfolg führen konnte. Entsprechend konnten die geplanten Investitionen nicht ausgelöst werden.

Wir hoffen daher, dass im Bereich Selbstfinanzierungsgrad und Eigenkapitalverwendung – ein interessanter Bezug übrigens - aus den Reihen, die dies gefordert und dann noch kürzlich erhöht haben, eine realistische Entwicklungsvariante zur verbesserten Steuerung von Investitionen im Kanton erwirkt wird. Nur so kann das Parlament die Verantwortung für Investitionen im Kanton den Zielen entsprechend und zeitgerecht wahrnehmen.

Im Weiteren weise ich auch darauf hin, dass HRM2 die Mehrstufigkeit - Operatives Ergebnis/Ausserordentliches Ergebnis/Gesamtergebnis – garantiert, damit die Rechnungslegung transparent auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde umgesetzt wird. Wir pflichten auch der Änderung von Art. 21 Abs. 3 gemäss Vorschlag der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales und der Finanzkommission zu. Schade ist, dass in den Unterlagen zum Budget 2010 zwar der Vergleich zum Budget 2009 vorhanden ist, aber der Vorjahresvergleich zur Rechnung 2008 fehlt. Das ist zurzeit für das Budget 2010 nachteilig, ist aber dann ab Budget 2011 wieder vorhanden. Somit kann der Vergleich wieder gezogen werden. Empfehlenswert wäre es, wenn die Gemeinden schneller als innerhalb der vorgeschlagenen drei Jahre HRM2 umsetzen, damit auch wirklich der Vergleich mit Bund, Kantonen und Ge-

meinden gemacht werden kann. Deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sind wir für Eintreten und stimmen dem Finanzhaushaltgesetz zu.

Landrat Viktor Baumgartner, Vertreter der CVP-Fraktion: Zuerst möchte ich mich im Namen der Finanzkommission entschuldigen. In unserem Bericht auf Seite 2 betreffen die Änderungsanträge das kantonale Finanzhaushaltgesetz und nicht wie hier geschrieben, das Gemeindefinanzhaushaltgesetz.

Die **CVP-Fraktion** hat die beiden Vorlagen beraten und ist ebenfalls für Eintreten und Zustimmung. Die Anträge der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales und der Finanzkommission fanden ebenfalls Zustimmung. Wichtig ist uns, dass die erwähnten Merkmale für unseren Kanton erhalten werden konnten. Es ist auch gut, die Diskussion betreffend die Eigenmittel zu führen. Vor einigen Jahren, als ich ins Parlament eintrat, sah die finanzielle Ausgangslage ganz anders aus. Dass hier Rechnung getragen wird und aufgezeigt wird, was mit dem vorhandenen Geld gemacht wird und gemacht werden kann, finden wir gut. Die CVP unterstützt die Anträge und die Vorlagen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem ich Sie bisher über die Zwischenergebnisse der Bundesratswahl orientiert habe, stelle ich fest, dass soeben im 4. Wahlgang Herr Didier Burkhalter als neuer Bundesrat gewählt wurde.

8.1 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG); 1. Lesung

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem wir soeben Eintreten auf dieses Gesetz beschlossen haben, eröffne ich die Detailberatung.

Art. 21 Kantonssteuerfuss

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die schriftlich vorliegenden Anträge zu Ziffer 2 – dieser Antrag ist rein redaktioneller Art – und zu Ziffer 3 gemäss Hinweis von Finanzdirektor Hugo Kayser vom Regierungsrat unterstützt werden. Wird das Wort zu diesem materiellen Antrag der Kommission FGS verlangt?

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Antrag der Kommission FGS unbestritten bleibt. Dieser Antrag ist somit stillschweigend genehmigt und wird zuhanden der 2. Lesung in die bereinigte Vorlage integriert.

Art. 35 Ausgaben- und Schuldenbremse

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die Finanzkommission zu Abs. 1 einen Änderungsantrag eingereicht hat. Wird das Wort zu diesem Änderungsantrag verlangt?

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass dieser Änderungsantrag der Finanzkommission unbestritten bleibt. Dieser Antrag ist somit stillschweigend genehmigt und wird zuhanden der 2. Lesung in die bereinigte Vorlage integriert.

Art. 57

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

2. zusätzliche Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung

Landrat Alfred Bossard, Vertreter der FDP-Fraktion: Im Zusammenhang mit der grossen Verschuldung des Kantons haben wir – es ist eigentlich gar noch nicht so lange her – im geltenden Finanzhaushaltgesetz verschiedene Artikel zur Ausgaben- und Schuldenbremse festgelegt. Inzwischen haben wir praktisch so viel ausgewiesenes Eigenkapital, wie damals Schulden, und die Situation hat sich somit stark verbessert. In den letzten Jahren mussten wir bei den Budgetberatungen feststellen, dass wir uns mit den Regelungen sehr stark einengen und praktisch keinen Handlungsspielraum haben. Dies erachte ich als richtig und gut, wenn der Kanton Schulden hat, oder nur über wenig Eigenkapital verfügt. Ich glaube aber, dass diese Einschränkung keinen Sinn macht, wenn der Kanton über ein doch beachtliches Vermögen verfügt. Da müssten wir die Möglichkeit haben, etwas mehr Spielraum zu besitzen.

Mit Art. 21 Abs. 3, der heute unbestritten war, haben wir einen Passus eingefügt, der uns diesen Handlungsspielraum ermöglicht.

Ein zweiter Ansatz ist der Passus in Art. 35 Abs. 2. Hier wurde festgehalten, dass Grossinvestitionen nicht nur im Spitalbereich und für Naturkatastrophen, sondern auch für die Infrastrukturbauten des Kantons Kredite bewilligt werden können, welche ausserhalb der Ausgaben- und Schuldenbremse liegen. Diese Ergänzungen machen Sinn. Es ist aber nicht immer sinnvoll, die Steuern zu senken. Allenfalls würde es mehr Sinn machen, notwendige Investitionen vorzuziehen, und die Steuern auf der momentanen Höhe zu belassen. Nicht immer sind jedoch Grossinvestitionen in der Pipeline und hoffentlich sind auch keine weiteren Naturkatastrophen zu bewältigen. Trotzdem wäre es allenfalls gerade in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld sinnvoll, Investitionen vorzuziehen. Da stehen wir aber heute an, denn der Selbstfinanzierungsgrad von 85 Prozent engt uns sehr stark ein und gibt uns keinen Spielraum. Deshalb fehlt mir zur Abrundung noch ein Passus. Im Art. 57 haben wir den minimalen Selbstfinanzierungsgrad auf 85 Prozent festgelegt. Auch diese Hürde erachte ich als sinnvoll und gut, wenn der Kanton über Schulden, aber über keine oder nur wenig Eigenkapital verfügt. Aber wenn es dem Kanton gut geht und genügend Eigenkapital vorhanden ist, engt dies zu stark ein und es macht Sinn, einen tieferen Selbstfinanzierungsgrad anzuwenden.

Deshalb schlage ich vor, dass Art. 57 mit einem neuen Absatz ergänzt wird: „Der erforderliche Selbstfinanzierungsgrad kann vom Parlament auf 70 Prozent reduziert werden, wenn das frei verfügbare Eigenkapital zu Beginn des laufenden Jahres mehr als der jährliche Nettoertrag einer Einheit der Kantonssteuer des letzten Rechnungsjahres beträgt.“

Mit diesem neuen Absatz erhalten wir zusammen mit den anderen Ergänzungen einen grösseren Handlungsspielraum, welcher in guten Zeiten genutzt werden kann. Wir haben dann ein griffiges Instrument in guten, wie auch in schlechten Zeiten. Ich werde diesen Antrag jedoch heute nicht stellen, sondern erst anlässlich der zweiten Lesung. So können die Finanzkommission und die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales als Fachkommissionen wie auch der Regierungsrat den Antrag prüfen und ihren Standpunkt festlegen.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Auch ich hatte diesen Antrag erst heute Morgen auf meinem Tisch. Ich möchte auf ein paar Dinge hinweisen: Wir kennen die Ausgaben- und Schuldenbremse. Mit den Schulden haben wir im Moment kein Problem, weil wir Eigenkapital haben. Aber wir haben nach wie vor ein grosses Ausgabenwachstum – und dies nicht nur bei den Investitionen, sondern auch in der Laufenden Rechnung. Es gilt zu beachten, dass die Selbstfinanzierung nicht nur durch Investitionen entsteht, sondern auch durch Mehraufwendungen in der Laufenden Rechnung. Öffnen wir hier ein Türchen, so ist die Möglichkeit gegeben, dass wir auch in der Laufenden Rechnung neue Begehrlichkeiten haben und man versucht ist, grosszügig zu sein. 85% Selbstfinanzierungsgrad ist eine harte Linie. Das wissen wir alle, da wir es seit zwei Jahren und im dritten Budget so handhaben. Es ist in diesem

Sinne eine heilsame Bürde, die wir hier tragen, da bereits im Budget überlegt werden muss, was in der Laufenden Rechnung getätigt wird. Es zwingt uns aber auch, bei Investitionen eine Priorisierung zu machen und laufend zu beurteilen, was notwendig ist und was nicht. Es wurden zwei Beispiele genannt; die Kantonsstrasse oder der Hochwasserschutz. Gerade diese Angelegenheiten – Grossprojekte wie Hochwasserschutz, Unwetterschäden, Spital, Infrastrukturprojekte – kann man vom Selbstfinanzierungsgrad befreien. Bei einer sehr guten finanziellen Situation können also Grossprojekte umgesetzt werden. Ich möchte zu bedenken geben, dass bei Anträgen beachtet werden muss, was bei einer Öffnung der Ausgaben- und Schuldenbremse passieren kann. Dies hätte dann auch Konsequenzen in der Budgetberatung.

Im Weiteren wird das Wort zu dieser Bestimmung nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Wird Rückkommen auf eine Bestimmung verlangt?

Landrat Hans-Peter Zimmermann: Mit Art. 21 haben wir die Möglichkeit geschaffen, dass der Kantonssteuerfuss unter gewissen Bedingungen und Kriterien geändert bzw. dass er ausserordentlich und vorzeitig auf mindestens drei Jahre festgelegt wird. Ich möchte zu Handen der Diskussion in den Kommissionen und zu Handen der 2. Lesung die Anregung geben, ob es anstelle einer Reduktion des Steuerfusses auch die Möglichkeit eines Steuerabattes gäbe. Das würde sich entsprechend auf ein Jahr beschränken. Dann müsste der Steuerfuss nicht auf drei Jahre gesenkt werden.

Landratspräsident Res Schmid: Diese Anregung nehmen wir gerne entgegen.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Diese Möglichkeit wird heute schon umgesetzt. Jedes Jahr wird das neu beurteilt. Für 2009 hat man den Steuerrabatt beschlossen, der nun für ein Jahr gilt und danach wieder verfällt. Dies parallel zur neuen Lösung. Trifft man eine unklare oder gar negative finanzielle Entwicklung an, ist es sicher schlecht, die Steuern zu senken. Daher bewährte sich die Möglichkeit des Steuerrabattes. Es braucht also nichts zusätzlich zu Handen der 2. Lesung abgeklärt werden.

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die Diskussion geschlossen ist. Wir kommen zur Schlussabstimmung in 1. Lesung.

Der Landrat beschliesst mit 55 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG) wird in 1. Lesung genehmigt.

Landratspräsident Res Schmid: Zu diesem Gesetz wird eine zweite Lesung durchgeführt.

8.2 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG); 1. Lesung

Landratspräsident Res Schmid: Eintreten auf dieses Gemeindefinanzhaushaltgesetz wurde bereits beschlossen. Ich eröffne die Detailberatung.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem die Diskussion nicht verlangt wird, stelle ich fest, dass die Diskussion geschlossen ist. Wir kommen zur Schlussabstimmung in 1. Lesung.

Der Landrat beschliesst mit 55 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG) wird in 1. Lesung genehmigt.

Landratspräsident Res Schmid: Zu diesem Gesetz wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9 Landratsbeschluss betreffend die Übernahme des Werkhofes Stans von der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Mit Inkrafttreten der NFA am 01. Januar 2008 sind gemäss Nationalstrassengesetz die Nationalstrassen inklusive Werkhöfe entschädigungslos von den Kantonen in das Eigentum des Bundes übergegangen. Im Vorfeld dieses Übergangs hat das ASTRA, das Bundesamt für Strassen, definiert, welche Werkhöfe es künftig noch als Nationalstrassen-Werkhöfe betreiben wird. Unser Werkhof Stans ist einer der Werkhöfe, die vom Bund nicht mehr benötigt werden. Weil der Werkhof Stans an der Kreuzstrasse als gemischter Werkhof genutzt wurde – für den Unterhalt der National- als auch der Kantonsstrassen – hat sich für uns die Frage nach der Zukunft des Kantonsstrassen-Werkhofes gestellt. Wir kamen relativ schnell zum Schluss, dass es sinnvoll wäre, den Werkhof für den Kantonsstrassenunterhalt zu behalten. Zum Einen haben wir eine gut ausgebaute und zweckmässige Infrastruktur, die wir für den Unterhalt der verbleibenden 72 km Kantonsstrassen und 71 km Gewässerunterhalt benötigen. Wird der Werkhof aufgegeben, muss anderswo die Infrastruktur bereitgestellt werden. Andererseits bildet er zusammen mit den anderen Verwaltungsgebäuden wie das Polizeigebäude und das Verkehrssicherheitszentrum eine zusammenhängende Liegenschaft des Kantons, die nach Meinung des Regierungsrates als allfällige zukünftige Landreserve dem Kanton erhalten bleiben soll. Wir haben unser Interesse betreffend den Werkhof beim ASTRA platziert und sind übereingekommen, dass der Werkhof im Gegensatz zu den Nationalstrassen nicht auf den 01. Januar 2008 übertragen wird, sondern der Kanton diesen behalten will, damit wir unnötige Grundbuchmutationen vermeiden konnten.

Nutzung: Gegenwärtig werden 58% der Flächen für den Kantonsstrassenunterhalt genutzt. Man hat die Raumeinheiten nach dem Wegzug eines Teils der Nationalstrassengruppe so umverteilt, dass möglichst viel Fläche frei geworden ist und unabhängig genutzt werden kann. Ein Teil des Werkhofes wird gegenwärtig noch von der Elektrogruppe der Nationalstrasse belegt, und zwar so lange, bis der Werkhof Sprengi in Emmen ausgebaut ist und die Gruppe übersiedeln kann. Verschiedene Flächen - vor allem Lagerflächen - werden durch kantonale Verwaltungseinheiten genutzt. So konnten wir auch externe Mietverhältnisse auflösen. Eine Halle und teils Aussenflächen wurden an Dritte vermietet. Der Werkhof ist gegenwärtig praktisch voll belegt. Das ASTRA hat uns in Aussicht gestellt, das Geschäft bereits 2008 abschliessen zu können. Es hat sich von Seiten des ASTRA dann doch verzögert, so dass wir erst im Laufe des Frühjahres 2009 mit den Verhandlungen beginnen konnten. In der Mineralölsteuerverordnung sind die Entschädigungen bezüglich der nicht übertragenen Grundstücke und Bauwerke folgendermassen geregelt: Bei den Grundstücken ist der Bund in der Höhe seines Anteils beim Erwerb der Grundstücke zu entschädigen. Bei den Bauwerken erfolgt die Entschädigung anteilmässig auf Grund seines prozentualen Anteils an den Baukosten. Massgebend ist der Zeitwert. Der Bund hat sich damals mit 96% an den Kosten beteiligt. Somit sind wir uns bewusst gewesen, den Werkhof nicht zum Nulltarif übernehmen zu können. Im Hinblick auf die Übernahme des ASTRAS haben wir den Werkhof schätzen lassen. Die Schätzung kam zu folgendem Wert: Gebäudenaher Wert 8.606 Mio. Franken. Die Altersentwertung von 63% wurde dem ASTRA vorgeschlagen. Dies erachtete der Bund als relativ hoch. Schliesslich wurde der Abzug von 5.478 Mio. Franken akzeptiert. Zudem mussten wir einen Zuschlag auf Werkleitungen, Zufahrtsstrassen etc. in der Höhe von 418'000 Franken leisten. Daraus ergibt sich ein Zeitwert von 3.636 Mio. Franken für die Gebäude des Werkhofes. Der Landwert wird mit 340'800 Franken entschädigt. Das entspricht 16'500m². Damals hat der Kanton bzw. die Nationalstrasse das Land von 17 bis 23 Franken/m² erworben. Das ergibt heute einen durchschnittlichen m²-Preis von 20.65 Franken. Schliesslich ergab sich eine Summe von 3.976 Mio. Franken. Der Schätzer hat uns empfohlen, gegenüber dem ASTRA einen weiteren Abzug von 25% geltend zu machen. Das Grundstück befindet sich in der öffentlichen Zone. Es hat bestehende Gebäude, die nicht

einfach umgenutzt werden können. Im Weiteren haben wir Lasten zu übernehmen wie beispielsweise das Salzsilo, das vom ASTRA erstellt wurde, aber auch die noch bei uns angesiedelte Werkstatt der Nationalstrassen-Elektrogruppe. Dies führte zu einem weiteren Abzug von knapp 1 Mio. Franken. Wir haben uns mit dem ASTRA auf einen Pauschalkaufpreis von 2.9 Mio. Franken einigen können.

In der Mineralölsteuerverordnung gibt es den Passus: Würde das Grundstück innerhalb von 15 Jahren veräussert, könnte der Bund sich anteilmässig beteiligen. Die Vereinbarung mit dem Bund ist bereits abgeschlossen und vom ASTRA unterzeichnet. Der Kanton übernimmt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft den bestehenden Werkhof mitsamt allen Gebäuden und Anlagen auf der Parzelle Nr. 811, Grundbuch Buochs, mit 10'050m² und der Teilparzelle Nr. 723, Grundbuch Stans, mit ca. 6'420m² zum Pauschalpreis von 2.9 Mio. Franken. Der Werkhof wird von uns per 01. Januar 2010 übernommen. Mit dem ASTRA konnte ausgehandelt werden, dass wir das Salzsilo allenfalls auf eigene Rechnung eines Tages auf einen anderen Standort ausserhalb des Werkhofes verschieben könnten. Dies, falls das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt werden sollte. Entscheidend ist auch, dass die definierten Flächen bis Ende 2011 kostenlos genutzt werden können, die Nebenkosten aber in Rechnung gestellt werden. Ab 01. Januar 2012, falls die Elektrogruppe Nationalstrasse noch immer bei uns sein sollte, müsste das ASTRA dafür Miete bezahlen. Das ist der Inhalt der Vereinbarung.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Nachtragskredit vom 2.9 Mio. Franken zu genehmigen.

Landrat Bruno Duss, Vertreter der Finanzkommission: Den Bericht des Regierungsrates und den Bericht der Finanzkommission haben Sie erhalten. Wie Sie sehen, unterstützt die Finanzkommission diesen Antrag.

Mit den informativen und umfassenden Aussagen von Baudirektorin Lisbeth Gabriel haben wir gehört, worum es geht. Es geht um eine Liegenschaft mit 16'500m² Land und bestehenden Gebäuden an der Kreuzstrasse, die verkehrstechnisch an einer sehr guten Lage ist. Vorteil bzw. Nutzen für uns ist, dass wir die Räume und Flächen durch verschiedene Ämter nutzen. Ein Teil ist auch vermietet. Langfristig ist dies auch eine sichere Landreserve an besserer Lage. Die Kosten von 2.9 Mio. Franken für 16'500m² Land und Gebäude ist absolut fair. Die verantwortlichen Personen haben hier sehr gut verhandelt. Ich spreche diesen Personen im Namen der Finanzkommission unseren Dank aus! Sicher ist der Grund für den günstigen Preis dieses Objektes, dass es in der öffentlichen Zone liegt. Wäre das Grundstück in der Industrie- oder Gewerbezone, würde der Bund das Objekt auf dem Markt anbieten. Dann wäre das Preisniveau in einer anderen Dimension. Trotz des guten Preises ist es wichtig, mit dieser Liegenschaft haushälterisch umzugehen und sie gut zu bewirtschaften. Das Kosten-Nutzenverhältnis stimmt. Die Finanzkommission stellt den Antrag, dem Geschäft zuzustimmen.

Die gleiche Aussage kann ich auch im Namen der **FDP-Fraktion** bekannt geben.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem Eintreten unbestritten geblieben ist, stelle ich fest, dass Eintreten stillschweigend beschlossen ist.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für das Zustandekommen dieses Landratsbeschlusses gemäss § 63 Ziffer 3 des Landratsreglements die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder erforderlich ist.

Der Landrat beschliesst mit 55 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss betreffend die Übernahme des Werkhofes Stans von der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird genehmigt.

10 Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat; Beschluss über die Dringlicherklärung

Landratspräsident Res Schmid: Diese Motion von Landrätin Claudia Dillier und Mitunterzeichneten wurde Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Der Wortlaut dieser Motion wird deshalb als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung; eine Debatte über den Inhalt dieser Motion findet somit nicht statt.

Landrätin Claudia Dillier: Weshalb habe ich die Dringlichkeit der Motion beantragt? Bereits seit einigen Jahren haben wir bei der Behandlung des Jahresberichtes des EWN auf die Festlegung der Verwaltungsratsentschädigung hingewiesen. Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind Volksvermögen. Die Höhe der Verwaltungsratsentschädigungen ist mit der Wirtschaftskrise zu Recht ein Thema geworden. Unser Anliegen ist, dass die Honorare aller selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach einheitlichen Richtlinien festgelegt werden. Die Dringlichkeit habe ich beantragt, weil wir hofften, dass eine neue Regelung bereits für das Jahr 2010 in Kraft treten könnte. Jetzt ist schon September und eine seriöse Beurteilung und Ausarbeitung einer neuen Entschädigungsregelung ist uns wichtig. Eine Regelung bereits für das nächste Jahr vorzubereiten, ist zeitlich fast nicht realisierbar. Ich verzichte deshalb auf Dringlichkeit und ziehe meinen Antrag zurück.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem der Antrag auf Dringlicherklärung der Bearbeitung zurückgezogen wurde, wird diese Motion innerhalb der ordentlichen Frist behandelt.

Der Landrat beschliesst stillschweigend: Die Beantwortung der Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat wird als nicht dringlich erklärt.

11 Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Steuergesetzgebung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Paul Matter
Burach
6372 Ennetmoos

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetmoos, 19. November 2008

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ländrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG 151.1) sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglementes (NG 151.11) reicht der Unterzeichnete folgende

MOTION

betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes) ein.

Der Regierungsrat Nidwalden wird aufgefordert, umgehend die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

im kantonalen Steuergesetz (insbesondere Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 [Abzug von mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten], Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 [nicht abzugsfähige Ausbildungskosten], Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 [Kinder- und Ausbildungsabzüge], § 22 Steuerverordnung [Begrenzung der Abzüge]

entsprechend der nachstehenden Ausführungen anzupassen und dem Landrat einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

A Ausgangslage

Gemäss Bundes- und Kantonsverfassung gilt das Gleichbehandlungsgebot.

Gemäss § 9 der Nidwaldner Verwaltungsrechtspflegeverordnung (NG 265.1) behandelt die Behörde auf gleiche Weise alle vergleichbaren, tatsächlichen Verhältnisse und auf unterschiedliche Weise jene tatsächlichen Verhältnisse, die voneinander abweichen und einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen.

Absolventinnen und Absolventen beispielsweise der selben Fachhochschule werden steuerlich völlig ungleich behandelt. Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Beruf erlernt haben sowie deren Eltern, werden gegenüber Schülerinnen und Schülern in Erstausbildung krass benachteiligt.

Aus- und Weiterbildungsabzüge werden durch die Steuerbehörden rein formaljuristisch beurteilt. Diese strenge Beurteilung ist realitätsfremd und entspricht nicht den Anforderungen der Wirtschaft.

B Problematik

Heute haben wir die völlig unbefriedigende Situation, dass Jugendliche, die eine Zweitausbildung absolvieren, die anfallenden Kosten nicht oder nur wenig wirksam abziehen können. Ebenfalls können Personen (in der Regel die Eltern), welche die Zweitausbildung mitfinanzieren, keine Abzüge tätigen. Dies ganz im Gegensatz zu Eltern von Studenten. Dies ist nicht nur höchst ungerecht, vielmehr tragen diese unterschiedlichen Regelungen den heutigen Anforderungen der Wirtschaft nicht Rechnung und dies entspricht auch nicht dem fortschrittlichen Image des Kantons Nidwalden. Wir wollen uns ja als innovativ, wirtschafts- und steuerfreundlich präsentieren.

Die Ungerechtigkeit möchte ich mit folgendem Beispiel aufzeigen. Ich gehe davon aus, dass A und B eine Fachhochschule in Zürich besuchen und dort gemeinsam eine Kleinwohnung gemietet haben. A hat vorgängig das Gymnasium besucht, während B die Berufsmaturität erlangt hat. Die Eltern von A und B haben für mündige Kinder folgende Abzugsmöglichkeiten (Sozialabzüge Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2) :

	<u>Eltern A</u>	<u>Eltern B</u>
4. Jahr Gymnasium / 1. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
5. Jahr Gymnasium / 2. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
6. Jahr Gymnasium / 3. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
1. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0
2. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0
3. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0

Die Argumentation des Steueramtes, die Kosten würden als Weiterbildungskosten anerkannt, hat einen entscheidenden Fehler: Beim Besuch einer Schule fehlt in der Regel das Erwerbseinkommen. Dies führt eben dazu, dass diese Kosten steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Keinesfalls will ich den gymnasialen Weg als schlechter einstufen. Aber es darf nicht sein, dass Jugendliche, die einen Beruf erlernen, sowie deren Eltern massiv bestraft werden. Überdies ist festzuhalten, dass jede Bildung, sei es nun eine Aus- oder eine Weiterbildung, früher oder später für den Staat mehr Steuern generieren wird. Weiter ist anzuführen, dass auf Seiten der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen viel Zeit für die Abgrenzung von Aus- und Weiterbildung investiert wird, die anderweitig nützlicher und gewinnbringender eingesetzt werden könnte.

C Forderung

Ich bin mir der Rahmenbedingungen des Steuerharmonisierungsgesetzes durchaus bewusst. Der Regierungsrat hat deshalb eine bundesgesetzkonforme Lösung zu wählen, welche die vorerwähnte Ungerechtigkeit eliminiert. Dabei könnte ich mir verschiedene Lösungsansätze vorstellen:

- Ausbildungskosten werden bei den Sozialabzügen berücksichtigt, auch wenn es sich um eine Zweitausbildung handelt.
- Weiterbildungskosten können wie beispielsweise unberücksichtigte Verluste bei künftigen Steuerperioden abgezogen werden.
- Der Gesetzgeber hat eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Aus- und Weiterbildungskosten vorzusehen.

Die Steuerverwaltung hat bei der Privilegierung von gewissen Einkommens- und Vermögenskategorien fortschrittliche Lösungen gesucht und gefunden. Ich erwarte, dass diese innovativen Lösungen auch für unsere junge Generation gesucht und gefunden wird.

Damit diese Änderungen hinsichtlich der bereits angekündigten Revision der Steuergesetzgebung integriert werden können, ist die vorliegende Motion als **dringlich** zu erklären.

Hochachtungsvoll
Paul Matter, Landrat

Mitunterzeichnende:

Elisabeth Wigger, Viktor Baumgartner, Sepp Barmettler, Josef Niederberger, Eduard Christen, Verena Bürgi, Willy Frank

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 314

Stans, 12. Mai 2009

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes). Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Datum vom 19. November 2008 haben Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend „Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes)“ eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes vom 22. Mai 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz [StG]; NG 521.1) vorzulegen, welche die Kosten einer Zweitausbildung steuerlich zum Abzug zulässt bzw. den Kinder- und Ausbildungsabzug auch für eine Zweitausbildung ermöglicht. Begründet wird dies mit der steuerlichen Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitausbildung.

Erwägungen

1 Ausbildungskosten / Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Die Motion verlangt neben einer Änderung von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG (Kinder- und Ausbildungsabzug) auch eine Änderung von Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 StG (Abzugsfähigkeit von Weiterbildungs-

und Umschulungskosten) sowie von Art. 38 Ziff. 2 StG (Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten). Während Kinder- und Ausbildungsabzüge als Sozialabzüge gelten und von der Steuerharmonisierung ausgenommen sind (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 Satz 2 StHG), unterliegt die Abzugsfähigkeit von Weiterbildungs- und Umschulungskosten der Steuerharmonisierung (Art. 9 Abs. 1 und 4 StHG). Dasselbe gilt für die Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten. Ausbildungskosten sind Kosten zur Ausübung eines Berufes, Weiterbildungskosten solche zur Erhaltung des Berufes und Umschulungskosten Kosten für einen Wechsel des Berufes aus objektiven Gründen (Unfall etc.). Die Zulassung der Abzugsfähigkeit auch von Ausbildungskosten setzt eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) voraus, wozu auf Bundesebene verschiedene politische Vorstösse hängig sind. Eine Neuregelung dürfte nach heutiger Beurteilung frühestens in zwei Jahren in Kraft gesetzt werden. Die Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auch auf Ausbildungskosten, wie dies die Motion (sinn-gemäss) verlangt, wäre auf Kantonsebene daher (zurzeit) harmonisierungswidrig. Die aktuelle Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Nidwalden orientiert sich – wie diejenige der andern Kantone auch – an der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welche Ausbildungskosten steuerlich nicht zum Abzug zulässt, wozu gemäss Bundesgericht auch die Kosten einer Zweitausbildung gehören. Für eine eigenständige Regelung auf Kantonsebene besteht praktisch kein Spielraum.

2 Kinder- und Ausbildungsabzug

Anders verhält es sich bei den Kinder- und Ausbildungsabzügen, welche keine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) voraussetzen. Nach der Praxis der Steuerverwaltung wird der Kinder- und Ausbildungsabzug allerdings heute schon auch für eine Zweitausbildung gewährt, soweit die Eltern für den Unterhalt des (volljährigen) Kindes in Ausbildung aufkommen. Ist dies nicht der Fall, fehlt es an einer Voraussetzung für den Kinder- und Ausbildungsabzug überhaupt, unabhängig davon, ob eine Erst- oder Zweitausbildung vorliegt. Der Kinder- und Ausbildungsabzug scheitert in der Praxis meist an dieser Voraussetzung, was auch für die in der Motion beispielhaft angeführten Fälle zutreffen dürfte, soweit (im Einzelfall) der Abzug auch tatsächlich nicht gewährt worden sein sollte. Insofern scheint das in der Motion erwähnte Beispiel (vgl. Motion S. 2) die Steuerpraxis im Kanton Nidwalden nicht korrekt wiederzugeben. (Volljährige) Kinder in Zweitausbildung sind – im Gegensatz zu (minder-jährigen) Kindern in Erstausbildung – vielfach bereits erwerbstätig und kommen für ihren Unterhalt selbst auf. Für einen Kinder- und Ausbildungsabzug besteht bei dieser Sachlage von Gesetzes wegen kein Raum. Ein solcher ist nur gerechtfertigt, wenn die Eltern auch für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Sorgen diese für sich selbst, lässt sich ein Abzug bei den Eltern sachlich nicht mehr be-gründen. Zudem geht es vielfach gar nicht um eine Zweitausbildung, welche zu einem Kinder- und Ausbildungsabzug berechtigt, sondern um eine Weiterbildung, deren Kosten aber ebenfalls abzugsfä-hig sind.

Eine Änderung des Steuergesetzes drängt sich daher nicht auf. Die Praxis der Steuerverwaltung ent-spricht vielmehr den Anliegen der Motion bereits heute. Jedoch soll die Praxis neu in einer Richtlinie festgehalten werden. Es kann auf den Entwurf einer solchen sowie auf die bereits bestehende Richtli-nie betreffend Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Anhang verwiesen werden. Im Rahmen der Aufsicht über die Veranlagungsinstanzen kann die Steuerverwaltung Richtlinien er-lassen, welche die Steuerpraxis für den Kanton einheitlich festlegen (§ 74 Abs. 1 StV). Die Richtlinien werden jeweils im Internet publiziert („Steuerpraxis Nidwalden“). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kinder- und Ausbildungsabzug für eine Zweitausbildung auch in andern Kantonen entspre-chend gewährt wird – bei gleicher Gesetzeslage wie im Kanton Nidwalden.

Beschluss

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes) abzulehnen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat davon Kenntnis zu nehmen, dass die Praxis der Steu-erverwaltung den Anliegen der Motion, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, bereits weitge-hend entspricht.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Kantonales Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Paul Matter: Diese Motion habe ich betreffend die Änderung des Steuergesetzes eingereicht. Der Sinn der Eingabe war, den Regierungsrat aufzufordern, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Steuergesetz entsprechend meinen Ausführungen anzupassen und dem Landrat einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

Auf Grund einer eigens erlebten Feststellung sah ich mich zu dieser Motion veranlasst. Bei der Handhabung der berechtigten Abzüge für Aufwendungen zur Berufsbildung ist mir klar geworden, dass Abzüge nur für die Erstausbildung möglich sind. Die Zweitausbildung muss vom Lernenden selbst getragen werden. Wir haben dies bei unseren Kindern erfahren, die eine Zweitausbildung bzw. eine Weiterbildung - die nur im Ausland angeboten wird - im Anschluss an die Berufsausbildung machen mussten bzw. wollten. Und dies natürlich ohne Einkommen. Unser Sohn hätte wohl die Ausbildungskosten bei den Steuern in Abzug bringen können. Aber hier stellte sich die Frage, ab welchem steuerbaren Einkommen ein solcher Abzug getätigt werden kann, wenn doch kein Einkommen erzielt wird. Da wir für den Unterhalt, die Miete, Kost und Krankenkasse unseres Sohnes aufkommen mussten und durften, da wir selber grossen Wert auf eine gute Ausbildung legen, haben wir Eltern schliesslich die Abzüge beim Steueramt geltend gemacht. Diese wurden nicht genehmigt mit der Begründung, dass nur der Lernende die rechtlichen Mittel habe, das zu deklarieren. Wie ich bereits erwähnt habe, kann nichts in Abzug gebracht werden, wenn kein Einkommen erzielt wird. Es gilt auch eine dritte Möglichkeit in Betracht zu ziehen: Ist ein Jugendlicher gewillt, eine Berufslehre zu machen, der gewünschte Beruf aber mangels fehlender Lehrstellen nicht ergriffen werden kann, so ist er benachteiligt, wenn er nach der ersten Lehre den erwünschten Beruf später als Zeitberuf erlernen will. Aus diesen Überlegungen bin ich zum Schluss gekommen, mittels der Motion eine Verbesserung für Familien mit Jugendlichen in der Ausbildung erreichen zu können. Nach all den Diskussionen mit Personen der Steuerverwaltung habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass es nicht mit dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung vereinbar ist. Ich konnte aber erfahren, dass in dieser Angelegenheit von der WEKO, einer eidgenössischen Kommission, eine gleichlautende Motion eingereicht wurde. Ich darf somit feststellen, dass diesbezüglich wirklich ein Bedarf besteht, um an dieser Ungerechtigkeit gegenüber Familien etwas zu ändern. In Kenntnis des Antrages des Regierungsrates bin ich aber bereit, meine Motion zurückzuziehen in der Hoffnung, falls auf eidgenössischer Ebene eine Korrektur eingeleitet wird, der Regierungsrat sich im positiven Sinne zur Vernehmlassung ausspricht. Da aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung zurzeit keine Möglichkeit besteht, liegt es mir fern, meine Motion aufrecht zu halten. Wichtig ist, dass durch die Eingabe meiner Motion das Bedürfnis erkannt wurde. Ich gebe auch der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Gesetzesrevision in dieser Angelegenheit vorgenommen wird. Danke für die faire Diskussion und all jenen, die meine Motion mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Ich stimme den Überlegungen des Regierungsrates zu.

Landratspräsident Res Schmid: Die Motion wird zurückgezogen. Gemäss Landratsreglement müssen wir jedoch über diese Motion abstimmen. Das heisst, dass die Motion nicht einfach zurückgezogen werden kann, sondern nun vom Parlament abgelehnt wird.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Steuergesetzgebung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes wird abgelehnt.

12 Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Odermatt Walter
Landrat
Milchbrunnen
6370 Stans

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Stans, 17. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratgesetzes sowie § 104 des Landratsreglementes reichen die Unterzeichneten folgende

MOTION

betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Vorlagen betreffend Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung zu erarbeiten, namentlich betreffend das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968 und § 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung).

Begründung

Ausgangslage

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968

Art. 4 Abs. 1 Fischereiberechtigung, 1. Voraussetzungen

Die Berechtigung zum Fang von Fischen und andern nutzbaren Wassertieren wird durch Patent oder Pacht erworben; der Regierungsrat ist berechtigt, aus fischereiwirtschaftlichen oder andern Gründen des öffentlichen Interesses die Zahl der Fischereipatente beziehungsweise der in einem Pachtkreis zugelassenen Fischer zu beschränken.

Art. 5 2. Patent- und Pachtkreise

Aus dem nidwaldnerischen Gebiet des Vierwaldstättersees werden für die Berufs- und Sportfischer zwei Patentkreise gebildet. Die übrigen Fischereigewässer im Kanton werden verpachtete. Die Abgrenzung der Patent- und Pachtkreise ist durch den Regierungsrat nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung)

§ 24 Pächter, 1. Zulassung

Neben natürlichen Personen sind als Pächter auch Vereine zugelassen, sofern sich deren Mitglieder zu mindestens drei Vierteln aus Kantonseinwohnern zusammensetzen; ihre Statuten, Mitgliederbeiträge und Betriebsvorschriften bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Direktion. Der Pächter muss für die Erfüllung der finanziellen und fischereiwirtschaftlichen Bedingungen und Auflagen Gewähr bieten; es kann hierfür Sicherstellung verlangt werden.

Problematisierung und Schlussfolgerungen

Heute haben zu viele ausserkantonale Leute die Fischkarten. Die Einheimischen haben wenig Chancen. Viele Einheimische und vor allem junge Leute haben das Hobby „Fischen“ entdeckt und haben faktisch keine Möglichkeit, für einen Bergsee eine Fischkarte zu erwerben und dort dem Hobby zu frönen. Darum beantragen wir, die kantonale Fischereigesetzgebung anzupassen, insbesondere für die beiden Bergseen Bannalp und Trübsee neu für die Patentfischerei freizugeben. Zudem ist für die Pachtgewässer zu prüfen, mit welchen Massnahmen der Zugang für Personen mit Wohnsitz im Kanton verbessert werden kann.

Damit diese Änderungen bereits im Hinblick auf die neue Pachtsteigerung, die 2009 stattfindet, umgesetzt werden können, ist die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Walter Odermatt

Mitunterzeichnete:

Paul Leuthold, Maurus Adam, Toni Niederberger, Res Schmid, Alois Niederberger, Klaus Odermatt, Peter Epper, Erich Amstutz, Ulrich Schweizer, Claudia Amstutz

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 441

Stans, 30. Juni 2009

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Landesstatthalter Beat Fuchs im Ausstand

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Vorlagen betreffend Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung zu erarbeiten, namentlich betreffend das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968 und § 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung).

2.

Die Motion möchte die Bergseen Bannalp und Trübsee für die Patentfischerei freigeben und die Möglichkeit schaffen, dass vermehrt Personen mit Wohnsitz im Kanton Fischereipatente für Pachtgewässer erhalten können.

Der Vorstoss wird mit der Aussage begründet, dass zu viele ausserkantonale Personen die Fischkarten beanspruchen würden. Damit hätten heute die Einheimischen, vorab junge Leute, faktisch keine Möglichkeit, für einen Bergsee eine Fischkarte zu erwerben um dort dem Hobby zu frönen.

3.

Damit diese Änderungen bereits im Hinblick auf die Neuverpachtung des Trübsee, Wolfenschiessen, per Anfang 2010 umgesetzt werden können, ist die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.

Erwägungen

1 Allgemeines

Die Kantone reglementieren die Fischerei, indem sie sich auf die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Fischerei stützen. Diese Grundsätze schützen die Artenvielfalt und stellen den Tierbestand der Seen und Fliessgewässer langfristig sicher.

Die Abteilung Fischerei ist für die Erhaltung gesunder, den Lebensräumen angepasster Fischbestände verantwortlich. Ihr obliegt die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Kontrolle der Fischerei.

Die Kantone reglementieren die Fischerei auf ihrem Gebiet und legen die Bedingungen für das Erlangen des Fischereipatents sowie der Bewilligung für die Berufsfischerei fest. Je nach Ort, an dem gefischt wird (Seen oder fliessende Gewässer), sind die Bedingungen anders. Das Fischereipatent ist aber in jedem Fall obligatorisch.

2 Fischerei im Kanton Nidwalden

Die Fischerei in Nidwalden hat eine lange Tradition. Dank der Aufzucht der Jungfische in der kantonalen Fischbrutanstalt und die konsequente Durchführung von Aufzucht und Besatz mit einheimischen Jungfischen konnte die Artenvielfalt der einheimischen Fischarten erhalten werden. Die Eier werden beim Laichfischfang in den verschiedenen Schonstrecken und Seen gewonnen. Die Fischereigewässer werden, als Folge fehlender natürlicher Laichplätze, jährlich mit rund 12 Millionen Jungfischen einheimischer Abstammung in verschiedenen Entwicklungsstadien besetzt.

3 Patent- und Pachtkreise, Patentarten

Gemäss geltender Gesetzgebung hat der Regierungsrat die Patent- und Pachtkreise nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|----|--|
| 2 | Patentkreise auf dem kantonseigenen Gebiet des Vierwaldstättersees |
| 20 | Pachten bei Fliessgewässern (Flüsse und Bäche) |
| 3 | Pachten für stehende Gewässer (Seen) |

Für den **Vierwaldstättersee** (Patentkreise) können Sportpatente, Uferpatente (Jahres-, Monats-, Halbmonats- oder Tagespatente) sowie ein Jugendpatent gelöst werden. Der Kanton respektive die Abteilung Fischerei ist in Zusammenarbeit mit der Fischereikommission Vierwaldstättersee für den angepassten Fischbestand verantwortlich. Ihr obliegt die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Kontrolle der Fischerei in den Patentgewässern.

In den Jahren 2005-2008 wurden in Nidwalden durchschnittlich pro Jahr 2'824 Patente erteilt. Davon entfallen auf Einheimische 1'580 oder 56 %, auf Jugendpatente (vorwiegend Einheimische) 483 oder 17 % und auf Ausserkantonale 761 oder 27 %.

Die **Pachtgewässer** werden öffentlich versteigert. Der Wert der Pacht wird auf Antrag der Fischereikommission durch den Regierungsrat festgelegt. Wird bei der Versteigerung der Schätzungswert um 50% überboten, werden die verbliebenen Teilnehmer festgestellt. Befindet sich darunter der bisherige Pächter (sofern er die Bedingungen und Auflagen des Pachtvertrages eingehalten hat) oder in der Pachtgemeinde wohnhafte Bewerber, wird die Pacht zu 150 % des Schätzungswertes an einen oder mehrere dieser Bewerber abgegeben. Im Pachtvertrag ist die maximale Anzahl der Patente festgelegt, die der Pächter selbständig vergeben kann. Mit dem Pachtvertrag werden dem Pächter die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung des Besatzes auferlegt. Für den Kanton

entstehen bei den Pachtgewässern keine Kosten. Der Kanton respektive der Fischereiaufseher hat hier lediglich Kontrollfunktion.

Die Fischereikommission hat sich schon verschiedentlich mit der Frage der Umwandlung von Pacht- in Patentgewässer auseinandergesetzt. Sie ist immer wieder zum Schluss gekommen, dass die Pachtgewässer grundsätzlich nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden sollen. Sie schliesst aber nicht aus, bei veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung aller Aspekte, u. a. auch der Einbezug der umliegenden Gewässer, bei Neuverpachtungen diese Grundsatzfrage zu prüfen. Die Fischereikommission möchte aber die Pachtgewässer nicht aufgeben.

4 Vergleich Patent- zu Pachtgewässer

4.1 Patentgewässer

- Es gibt keine Beschränkung der Fischereiberechtigung.
- Es muss ein Fischereireglement ausgearbeitet und durchgesetzt werden.
- Der Fischende hält sich nur für kurze Zeit am Gewässer auf. Die gewässerspezifischen Kenntnisse sind nicht vorhanden.
- Der Kanton muss jährlich mit eigenem Personal mehrmals – auf der Melchsee-Frutt z.B. ist dies zwei Mal in der Woche der Fall - fangreife Fische auf eigene Kosten einsetzen, denn keine Fische bedeutet keine Patente. In Bergseen ist der Besatz von Fischen nur mit grossen Kosten und Aufwand möglich. Die Fische müssen aus privaten Zuchten zugekauft werden.
- Der Besatz von Fischen für die Patentfischerei ist aus tierschützerischen Gründen sehr stark umstritten. Die Fische werden einer grossen Belastung (lange Transportwege, Höhenunterschied) ausgesetzt, damit sie einige Stunden oder Tage später vom Patentfischer wieder gefangen werden können.
- Rücksicht, Fairness und Toleranz gegenüber Tier und Umwelt ist schwierig durchzusetzen.
- Weil die Pachtgebühr und die anfallenden Kosten durch den Fangertrag erwirtschaftet werden muss, ist der Befischungsdruck sehr gross.
- Das Ziel der Fischenden beschränkt sich auf das Fangen von Fischen.
- Eine Naturverlaichung ist praktisch unmöglich.
- Der kantonale Fischereiaufseher muss mit grossem zeitlichem Aufwand Kontrollen durchführen.

4.2 Pachtgewässer

- Ein langjähriger Pächter kennt sein Gewässer. Er nimmt Veränderungen am Gewässer wie Verschmutzung, Unwetterschäden, Krankheiten bei Fischen, etc. schnell wahr und kann die zuständigen Instanzen umgehend informieren.
- Der Fischbesatz erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Pächter mit Hilfe der Fischereiberechtigten. Der Fischereiaufseher hat lediglich eine Überwachungsfunktion.
- Die Zahl der Fischenden ist im Pachtvertrag bewusst limitiert. Dadurch ist der Befischungsdruck klein. Diese extensive Bewirtschaftung ermöglicht den Fischen die natürliche Fortpflanzung durch Eigenverlaichung im Pachtgewässer.
- Der Pächter kennt seine Fischereiberechtigten und trägt die Verantwortung gemäss Pachtvertrag.
- Der Aufwand für den Kanton respektive für die Fischereiaufsicht ist gering, vor allem bei langjährigen Pächtern.

5 Konkret zum Trübsee und Bannalpsee

5.1 Trübsee

Pächter ist seit Beginn der Fischerei auf dem Trübsee (1957) der Fischereiverein Trübsee. Mit grossem eigenem und privat finanziertem Aufwand haben die Gründer der Fischerei auf Trübsee einen Fischbestand „aufgebaut“, der sich zum Teil selber reproduziert. Im Gegensatz zu anderen Patentgewässern in der Innerschweiz, leben auf Trübsee mehrjährige Fische unter sehr schwierigen äusseren Bedingungen. Die aktuelle Pachtdauer läuft von 2002 bis 2009. Die Zulassungsbedingungen (Statuten, Mitgliederbeiträge, Fischereireglement) sind bei der Verpachtung genehmigt worden. Der Pächter (Fischereiverein Trübsee) kann max. 30 Karten an Fischereiberechtigte weitergeben. Zur Zeit sind die Karten wie folgt vergeben: 18 im Kt. Nidwalden, 4 im Kt. Obwalden (Engelberg), 8 andere Kantone (davon 2 Gründungsmitglieder).

Die Fischereikommission hat bei der letzten Verpachtung die Grundsatzfrage (Pacht- oder Patentgewässer) detailliert besprochen und kam eindeutig zum Entschluss, das Pachtgewässer beizubehalten. Dies vor allem, weil mit dem Eugensee in Engelberg den Gästen und Gelegenheitsanglern ein Patentgewässer zur Verfügung steht, bei dem auch die fangreifen Fische auf kurzen Transportwegen eingesetzt werden können.

5.2 Bannalpsee

Pächter auf der Bannalp ist der Fischereiverein Bannalp. In den vergangenen Jahren hat der Pächter seine Pachtbedingungen eingehalten. Die aktuelle Pachtdauer läuft von 2005 bis 2012. Die Zulassungsbedingungen (Statuten, Mitgliederbeiträge, Fischereireglement) sind bei der Verpachtung genehmigt worden. Der Pächter (Bannalper-Fischer) kann max. 40 Karten an Fischereiberechtigte weitergeben. Zur Zeit sind die Karten wie folgt vergeben: 22 Einheimische, 18 Auswärtige.

Eine Umwandlung zu einem Patentgewässer wäre beim Bannalpsee grundsätzlich möglich, um in diesem kleinen touristischen Gebiet der Luftseilbahn und den Gastbetrieben das Überleben erleichtern zu können. Die gesamte Organisation und der Betrieb müssten beispielsweise jedoch über die Bahn laufen. Der Kanton Nidwalden bzw. der Fischereiaufseher hätte die Oberaufsicht. Es müsste aber ein detailliertes Betriebskonzept ausgearbeitet und dieses nach einer drei- bis fünfjährigen Betriebsdauer analysiert und beurteilt werden.

6 Beurteilung der Fischereikommission

Die Fischereikommission hat sich mit dem Anliegen der Motion Landrat Walter Odermatt ebenfalls vertieft auseinandergesetzt. Sie ist der Meinung, dass eine naturgerechte Bewirtschaftung und die Belange des Tierschutzes höher zu gewichten sind, als die Bewirtschaftungsoptimierung. Sowohl der Bannalpsee wie der Trübsee sind für den Fischbesatz nur über eine Bahn erschlossen. Wöchentliche Fischeinsätze widersprechen aber diesen Grundsätzen. Der Bezug eines Tagespatentes ist zudem an keine speziellen Anforderungen geknüpft. Wer aber in diesen Pachtgewässern fischen will, muss als Saisonkartenbesitzer den Sachkundenachweis beibringen, eine Forderung, die vor allem von Tierschutzkreisen gefordert worden ist. Die Fischereikommission beantragt dem Regierungsrat, am bisherigen System vorerst nichts zu ändern.

7 Gesamtbeurteilung

Auf Grund dieser Darlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, die Motion von Landrat Walter Odermatt abzulehnen. Es dürfte allgemein anerkannt sein, dass Pacht- und Patentgewässer nebeneinander Platz haben müssen. Im Kanton Nidwalden haben die Einheimischen Erwachsenen und Jugendlichen und die Gäste auf Grund der aktuellen Praxis genügend Möglichkeiten, ihrem Hobby zu frönen. Von einer Diskriminierung Einheimischer kann gemäss den konkreten Zahlen keine Rede sein.

Eine Änderung des Fischereigesetzes ist nicht erforderlich. Der Regierungsrat hat bereits heute die Pacht- und Patentkreise aus fischereiwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses festgelegt. Zudem hat er die in einem Pachtkreis zugelassenen Fischer beschränkt. Der Regierungsrat wird bei den nächsten Verpachtungen die Fischereikommission beauftragen speziell zu

prüfen, ob die bestehende, zahlenmässige Einschränkung der Fischereiberechtigten ergänzt werden sollte.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung der Fischereigesetzgebung abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Walter Odermatt, Milchbrunnen, 6370 Stans
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz, Abteilung Jagd- und Fischerei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Walter Odermatt: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion. Die Antwort ist sehr umfassend und ergibt einen Überblick über das Fischereiwesen. Ich war mir von Anfang an bewusst, dass man nicht alles Bestehende ändern will. Trotzdem war es richtig und wichtig, die Fischereigesetzgebung unter die Lupe zu nehmen. Die Motion hat sicher bewirkt, dass man gewisse Bereiche überdenkt. Im Bericht des Regierungsrates auf Seite 4 habe ich einen interessanten Satz festgestellt. „Der Regierungsrat wird bei den nächsten Verpachtungen die Fischereikommission beauftragen, speziell zu prüfen, ob die bestehende, zahlenmässige Einschränkung der Fischereiberechtigten ergänzt werden sollte.“ Dieser Satz deckt sich voll und ganz mit unserem Anliegen, womit wir sehr zufrieden sind. Ebenso hat man unser Anliegen sehr intensiv in der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit diskutiert. Sie berichtet: „Trotz Ablehnung der Motion kann die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit das Anliegen der Fischer, in kantonalen Gewässern die Fischerei betreiben zu können, nachvollziehen. Gerade junge einheimische Fischer sollen in Zukunft vermehrt die Chance erhalten, in unseren Gewässern zu fischen. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, diesem Aspekt insbesondere bei künftigen Pachtvergaben die notwendige Beachtung zu schenken.“ Auch mit dieser Aussage sind wir absolut einverstanden. Auf Grund der zahlreichen Zugeständnisse sind die Unterzeichnenden und ich damit einverstanden, eine konstruktive Lösung zu suchen. Wir wollen mit den Beteiligten das Gespräch suchen. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden und wollen nicht weiter an unserer Motion festhalten. Ich ziehe somit meine Motion zurück.

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass dies ein Ordnungsantrag des Motionärs mit der Zustimmung der Unterzeichnenden ist.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung wird abgelehnt.

13 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Martin Ambauen, Beckenried, zur aktuellen Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft

Landratspräsident Res Schmid: Zur Beantwortung dieses parlamentarischen Vorstosses gebe ich das Wort dem Vertreter des Regierungsrates.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Es freut mich, dass ich im Namen des Regierungsrates dieses Einfache Auskunftsbegehren beantworten darf.

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die schwierige Situation unserer Bauernfamilien zu verbessern?

Der Regierungsrat anerkennt die schwierige Situation unserer Bauernfamilien infolge der Liberalisierung des Milchmarktes. Insbesondere unsere Milchwirtschaftsbetriebe und ihre Branchenorganisationen stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Es versteht sich von selbst, dass in unserem Milchwirtschaftskanton dadurch auch die nachgelagerten Betriebe betroffen sind. Für die Milchwirtschaft ist es von grösster Bedeutung, dass endlich - auch unter Mitwirkung des Bundes – die Allgemeinverbindlichkeit der von den Verbänden beschlossenen Massnahmen umgesetzt wird.

Der Kanton Nidwalden verfügt mit dem Landwirtschaftsgesetz und dem Rahmenkredit 2008 - 2011 über gute Grundlagen, um den strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft zu begegnen und die Landwirtschaftsbetriebe im Strukturwandel zu unterstützen. Die Zweckmässigkeit und Wirkung der bestehenden Fördermassnahmen wird im Rahmen der Vorbereitung des Rahmenkredites 2012 - 2015 analysiert. Die bestehenden Instrumente auf kantonaler Ebene werden als vorerst genügend erachtet.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bestehende Instrumente wenig oder gar nicht genutzt werden. Zu erwähnen sind insbesondere die Gewährung unverzinslicher Kredite für die Umschuldung bestehender verzinslicher Schulden und für die Überbrückung einer finanziellen Notlage. Das breite Weiterbildungs- und Beratungsangebot der bäuerlichen Organisationen wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft angeboten und mitfinanziert. Zudem kann der Kanton Beiträge an die Konzepterarbeitung für Betriebsumstellungen leisten. Mit dem Ziel, wettbewerbsfähige Strukturen zu fördern, leisten Bund und Kanton Investitionshilfen an Strukturverbesserungen, nämlich für Hoch- und Tiefbauten. Der Kanton leistet Finanzierungshilfen an Wohnbausanierungen in der Landwirtschaft, obwohl der Bund aus der Mitfinanzierung ausgestiegen ist. Auch ist die Gewährung von Beiträgen an Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen möglich. Die Massnahmen orientieren sich am „Leitbild für die kantonale Agrarpolitik“ vom 11. November 2005, welches u.a. die Grundlage für die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2008, bildet.

2. Welche sinnvollen Massnahmen sind mit Blick auf das Ziel der Förderung von Betriebsgemeinschaften aus Sicht des Regierungsrates nach Art. 16 Abs. 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes (kLwG) unterstützungswürdig?

Die Art. 16 Abs. 2 und 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sehen vor, dass der Kanton einen höheren als vom Bund verlangten Beitrag an Strukturverbesserungsprojekte leisten kann. Unter der Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse an der Massnahme besteht, die Massnahme zur Erhaltung gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist, die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird und sich angemessen an den Kosten beteiligt. Die kantonale Leistung beträgt höchstens 200 Prozent der Bundesleistung.

Gestützt auf diese Rechtsgrundlage ist somit auch die Gewährung von erhöhten Beiträgen an Investitionen von Betriebsgemeinschaften möglich. Bisher wurde jedoch generell auf die Gewährung einer höheren Leistung als die des Bundes aufgrund beschränkter Kantonsmittel verzichtet.

Der Regierungsrat beurteilt die Gründung von Betriebsgemeinschaften ebenfalls als eine zukunftsorientierte Entwicklung, um ein moderates Wachstum der Betriebe, die verlangte Produktivitätssteigerung und damit die verbundene Senkung der Produktionskosten zu erreichen. Insbesondere um in der Milchwirtschaft langfristig zu bestehen, wird zukünftig eine

gewisse Betriebsgrösse unerlässlich sein. Die Gründung von Betriebsgemeinschaften kann auch einen sinnvollen Weg für den stufenweisen Ausstieg für Betriebsleiter bilden (sozialverträglicher Strukturwandel, Alternative zur Betriebsaufgabe). Zum einen fordern Betriebsfusionen aber auch neue Investitionen (Konzentration der Tierhaltung an einem Standort), zum anderen werden durch den Rationalisierungseffekt Arbeitskräfte frei, was oft nebst dem Verlust von Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit als weiterer Hinderungsgrund für die Gründung einer Betriebsgemeinschaft gilt. Die Auflistung der Vor- und Nachteile einer Betriebsgemeinschaft zeigen, dass die Einflussmöglichkeiten des Staates zur Förderung von Betriebsgemeinschaften beschränkt sind. Ob mit einem höheren Beitrag an die Investitionskosten die Anzahl der Betriebsgemeinschaften zunimmt, würde sich weisen. Die Initiative für Betriebsgemeinschaften muss in jedem Fall von interessierten Betriebsleitern selber kommen.

3. *Würde bei einer vermehrten Anwendung von Art. 16 kLwG der Rahmenkredit der Landwirtschaft 2008/2011 ausreichen?*

Die aktuelle Situation des Rahmenkredites 2008 - 2011 zeigt, dass der Zahlungskredit von 7.94 Millionen Franken voraussichtlich eingehalten werden kann. Insbesondere im Bereich der Strukturverbesserungen besteht aufgrund anstehender grösserer Tiefbauprojekte ein wesentlich höherer Bedarf an Mitteln als im Rahmenkredit zugrunde gelegt wurden: die Richtgrösse beträgt Fr. 2.4 Millionen, der voraussichtliche Zusicherungsbedarf Fr. 3.86 Millionen. Es versteht sich, dass dabei die Umlagerung nicht benötigter Mittel einzelner Massnahmen bereits berücksichtigt ist.

Die Anwendung des Art. 16 Abs. 2 und 3 zur Förderung von Betriebsgemeinschaften bedürfte einer anderen Gewichtung der Massnahmen innerhalb des Rahmenkredites für die Jahre 2008 - 2011.

4. *Sind aus Sicht des Regierungsrates die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips und ein EU-Agrarfreihandel Perspektiven für die Nidwaldner Landwirtschaft?*

Bezüglich Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips wird auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) vom 6. März 2007 (RRB Nr. 134) verwiesen. Insgesamt stimmte die Regierung dem Entwurf der THG-Revision zu mit der Begründung, dass die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Handelshemmnisse für ein international verflochtenes Land wie die Schweiz erheblich sind und abgebaut werden sollen. Sie fordert den Bund jedoch auf, den Vollzug schlank zu halten.

Grundsätzlich ist der Freihandel für die schweizerische Gesamtwirtschaft von positiver Bedeutung, für die Landwirtschaft jedoch ist dieser Freihandel mit starken Nachteilen verbunden. Mit den heute bestehenden Strukturen der Nidwaldner Landwirtschaft haben viele unserer Bauernfamilien bei einem Freihandelsabkommen im Agrarsektor schlechte Perspektiven. In der Stellungnahme zur Schaffung einer Bilanzreserve zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft (RRB Nr. 746 vom 18. November 2008) hat der Regierungsrat in seinen grundsätzlichen Erwägungen das Freihandelsabkommen für den Lebensmittelsektor mit der EU für die Nidwaldner Landwirtschaft kritisch beurteilt. Insbesondere hat er seine Zweifel ausgedrückt, dass die vorgesehenen Begleitmassnahmen die zentralen Anliegen des Regierungsrates (Erhaltung des Produktionspotentials der Landwirtschaft, flächendeckende Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, und die Leistung eines wesentlichen Beitrages zur Versorgungssicherheit sowie die Sozialverträglichkeit des Strukturwandels) gebührend berücksichtigen und ob die Begleitmassnahmen die finanziellen Einbussen der Landwirtschaft überhaupt auszugleichen vermögen.

Landratspräsident Res Schmid: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Martin Ambauen, Beckenried, zur aktuellen Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft wird von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad beantwortet.

Mit der Beratung dieses Geschäftes haben wir die Traktanden dieser Sitzung abgeschlossen. Vielleicht haben einige eingangs mein Votum vermisst. Ich habe mir aber vorgenommen, das Präsidentenvotum heute ausschliesslich Baschi zu widmen. Es würde mich freuen, anlässlich der nächsten Sitzung den Abend zu reservieren für ein gemeinsames Zusammensein.

Wir begeben uns nun zum Landratsausflug nach Emmetten.

Ich danke Ihnen für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Res Schmid

Landratssekretär:

Hugo Murer